

Der EU-Verfassungsvertrag und die Atompolitik der Europäischen Union

Materialien gegen den Krieg, Repression und für andere Verhältnisse | Nr. 3



Studie von Ursula Schönberger anlässlich des Hearings:

„50 Jahre EURATOM sind genug!“

Im Auftrag von Tobias Pflüger MdEP | [März 2007](#)

Liebe Leserin, lieber Leser!

In der vorliegenden Broschüre findet sich eine Studie, die ich von Ursula Schönberger habe erstellen lassen über den EURATOM-Vertrag und sein Verhältnis zum EU-Verfassungsvertrag.

Außerdem ist in der Broschüre ein Nachwort, warum der EU-Verfassungsvertrag - aus friedenspolitischen Gründen - abgelehnt werden muss.

Und es gibt einen einleitenden Text über aktuelle Entwicklungen in der EU-Atomenergiepolitik und die politischen Notwendigkeiten gegen eine Renaissance der Atomenergie etwas zu unternehmen.

Ich wünsche informationsreiche Lektüre

Tobias Pflüger, MdEP



Brüssel/Berlin
Europaparlament:
Martin Hantke
Parlement Européen
Rue Wiertz, ASP 6F266
B-1047 Brüssel, Belgien
Tel.: 0032-2-284 55 55
Fax: 0032-2-284 95 55
e-Mail: tpflueger@
europarl.europa.eu

Berlin
Verbindungsbüro Dt. Bundestag:
Judith Demba
Unter den Linden 50
10117 Berlin
Tel.: 030/227 71 407
Fax: 030/227 76 819
e-mail: europabuero02.
pds@bundestag.de

Tübingen
Verbindungsbüro soziale
Bewegungen:
Johannes Plotzki
Hechinger Straße 203
72072 Tübingen
Tel.: 07071-7956981
Fax: 07071-7956982
e-Mail: bewegungen@
tobias-pflueger.de

Tübingen
Regionalbüro:
Hechinger Straße 203
72072 Tübingen
Tel.: 07071-7956980
Fax: 07071-23946
e-Mail: mep-regionalbuero@
tobias-pflueger.de

Gegen Atomenergie - jetzt erst recht!

von Tobias Pflüger, MdEP

Am 25. März 1957 wurde durch die Unterzeichnung der „Römischen Verträge“ die damalige EAG (Europäische Atomgemeinschaft), später dann EURATOM gegründet. Im EURATOM-Vertrag heißt es u.a., dass „durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen“ (ist). Eine der Aufgaben nach dem EURATOM-Vertrag ist explizit, dass Forschung auf dem Nukleargebiet gefördert werden soll. Das tut die EU-Kommission denn auch eifrig. Offizielle Aufgaben des EURATOM-Vertrages sind: - Die Atomforschung zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen“. - „Einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen.“ - „Die Investitionen“ im Bereich der Atomindustrie „zu erleichtern und die Schaffung der wesentlichen“ Atom-„Anlagen sicherzustellen, die für die Entwicklung der“ Atom-„energie in der EU notwendig sind.“ - „Für regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer der EU mit Erzen und“ Atom-„brennstoffen Sorge zu tragen (die Versorgung wird von der mit dem Euratom-Vertrag eingesetzten Euratom-Versorgungsagentur sichergestellt).“ Konkret bedeutet das umfangreiche Forschungsgelder für Atomenergienutzung und Atomfusionsforschung, Das Geld kommt ab diesem Jahr 2007 vom neuen 7. Forschungsrahmenprogramm der EU. Das 7. Forschungsrahmenprogramm (7.FRP) hat ein Gesamtvolumen von 50,8 Mrd. Euro. Nach Planungen des Europäischen Parlaments sollen bis 2013 insgesamt 1,6 Mrd. Euro und somit dreimal mehr als bislang für Forschung und Entwicklung in den Bereichen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz ausgegeben. So weit so gut, könnte man/frau denken. Aber: Eine enorme Erhöhung gibt es auch bei der Atomforschung (größtenteils als Euratom-Forschung verbucht), 3,1 Milliarden Euro sind vorgesehen. Das bedeutet eine Verdopplung im Vergleich zum 6. Forschungsrahmenforschungsprogramm.

20 Jahren nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl setzt somit die EU auf Atomenergie als wichtige Energieerzeugungform. Das ist fatal! Bis heute weiß niemand, was mit dem täglich anfallenden hochradioaktiven Atommüll geschehen soll. Neu im 7.FRP ist als eigener Haushaltstitel die so genannte Sicherheits- und Rüstungsforschung, da sind 3 Mrd. Euro veranschlagt. Hier wird die Entwicklung von Überwachungs- und Kontrolltechnologie - insbesondere zur militärischen Grenzsicherung - ebenso gefördert werden wie die militarisierte Weltraumforschung. Eingeschlossen sind insbesondere Projekte, die die Kriegsführungsfähigkeit von EU-Eingreiftruppen und den EU-Schlachtgruppen (Battle-Groups) betreffen. Zwar hatte die EU-Kommission von 2004 bis 2006 schon einen vorbereitenden Rüstungsforschungshaushalt eingestellt - damals mit 65 Millionen

Euro, heute sind es sage und schreibe 3 Mrd. Euro! Die großen Rüstungskonzerne werden bis in jede Einzelheit mitbestimmen können, wozu die Forschungsmittel verwendet werden. Es wird ein europäischer Militärisch-Industriellen Komplex aufgebaut. Dieser kann einen Erfolg nach dem anderen vermelden. Erst die Verankerung der Rüstungsagentur und der Militarisierung im EU-Verfassungsvertrag, dann der gemeinsame EU-Rüstungsmarkt und jetzt die Erhöhung der Mittel für Rüstungsforschung auf EU-Ebene. In den Chefetagen der großen Rüstungskonzerne, EADS, BAE Systems, Thales und Finmeccanica werden angesichts dieser Privatisierung öffentlicher Gelder die Sekt- und Champagnerkorken geknallt haben. Für Rüstungs- und militarisierte Weltraumforschung soll doppelt so viel ausgegeben werden wie für die Forschungsförderung erneuerbarer Energien. Das halte ich nicht nur aus friedenspolitischen Gründen für skandalös. Rüstungstechnologie soll nach dem Vorbild der USA zur Leittechnologie in der EU werden. Dies ist ein Kriegsprogramm, das wir uns auch im Wortsinne nicht leisten können. Wir brauchen ein Umsteuern bei den EU-Forschungsausgaben: Zivil, ökologisch, zukunftsfähig. Dass Rüstungsforschung und Atomforschung viel miteinander zu tun haben zeigt sich tagtäglich: In Deutschland wird der Forschungsreaktor Garching trotz internationaler Warnungen mit waffenfähigem, hoch angereichertem Uran-Brennstoff (HEU, highly enriched uranium) betrieben. Und in Gronau wird im Industriemaßstab in der Anlage Urenco Uran angereichert.

Die Förderung von Atomenergie ist aufgrund der bekannten Folgen nur noch politisch durchsetzbar aufgrund einer starken Atomlobby. Eine am 19. März 2007 in Österreich vorgestellte Umfrage zeigt, dass z.B. 2/3 aller Österreicher/innen den EURATOM-Vertrag nicht mehr wollen: „Das ist das Ergebnis einer Umfrage des Linzer Meinungsforschungsinstituts „market“, das am Montag in einer Pressekonferenz präsentiert worden ist.“ (Standard 19.03.2007)

Im Europäischen Parlament wurde am 01. Februar 2007 im Industrieausschuss eine Anhörung zum Euratom-Vertrag durchgeführt. Bei der Anhörung sprach u.a. der ehemalige SPD-Europaabgeordnete und Atomlobbyist Rolf Linkohr, der zu diesem Zeitpunkt noch offizieller Berater des Energiekommissars Andris Piebalgs war. Später wurde sein Vertrag nicht verlängert, - wie es so schön heißt: „nachdem er nicht beweisen konnte, dass zwischen seiner Beraterfunktion als Leiter eines in Brüssel ansässigen Beratungsunternehmens und seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zweier Energieunternehmen kein Interessenkonflikt bestand.“ (Eurativ)

Der Abgeordnete Eugenijus Maldeikis von der Fraktion „Union für das Europa der Nationen“ (UEN) wurde beauftragt einen Berichtsentwurf „über die Bewertung von Euratom - 50 Jahre europäische Atomenergiepolitik“ vorzulegen. Im Berichtsentwurf will der rechtskonservative Abgeordnete den EURATOM-Vertrag behalten und sogar ausbauen. Seine Hauptintension ist es, Sicherheitsstandards für Atomkraft und Atommüll EU-weit zu vereinheitlichen. Er will die Atomforschung ausbauen und ein Mitspracherecht des Parlaments in Atomfragen.

Doch wir wissen: Atomkraft bleibt eine Risikotechnologie mit unabsehbaren Folgen. In der gesamten Spirale der Atomkraftnutzung werden Grundrechte verletzt und Lebensbedingungen zukünftiger Generationen unumkehrbar verschlechtert: Uranabbau ist mit massivem Raubbau an Natur sowie radioaktiver Belastung von Grundwasser verbunden. Mit Urananreicherung kann auch atomwaffenfähiges Material produziert werden. Eine absolute Trennung der „zivilen“ von der militärischen Nutzung der Atomenergie ist nicht wirklich möglich. Auch der Normalbetrieb von Atomreaktoren bedeutet permanente Gefahr (Niedrigstrahlung, Gefahr für Verseuchung von Flüssen, die zur Kühlung von Atomreaktoren genutzt werden usw.) Durch Wiederaufbereitungsanlagen werden immer wieder großflächig ganze Landstriche und Meere radioaktiv belastet. Bis heute ungelöst ist die Entsorgung und Endlagerung des täglich neu anfallenden hochradioaktiven Atommülls, der noch mindestens 10.000 Jahre radioaktiv strahlen wird.

Der EURATOM-Vertrag gilt unbegrenzt. Der ursprüngliche Plan war, den EURATOM-Vertrag als einzigen Vertrag neben dem geplanten, aber erfreulicherweise in Frankreich und den Niederlanden abgelehnten EU-Verfassungsvertrag weiter bestehen zu lassen und zugleich wesentliche Regelungen in den EU-Verfassungsvertrag zu übernehmen. Doppelt sollte besser halten.

Nun ist der EU-Verfassungsvertrag tot, auch wenn die deutsche EU-Ratspräsidentschaft die Leiche wieder beleben will. Es wird Zeit, dass EU-Verfassungsvertrag und EURATOM-Vertrag beerdigt werden. Es ist Zeit für einen neuen EU-Vertrag, der die Europäische Union demokratisiert und eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht, der statt auf Militarisierung auf Abrüstung setzt und der keine weitere Förderung der Atomenergie mehr vorsieht.

Mit vorliegender Studie soll im 50. Jahr des EURATOM-Vertrages vor allem eines deutlich gemacht werden: es gibt nichts zu feiern für Mensch und Umwelt. Diese Studie belegt: EURATOM fördert massiv die Atomkraft, ist undemokratisch und unkontrollierbar an den Parlamenten vorbei geplant. Atomkraft trägt entgegen der vielfach gebetsmühlenartig vorgebrachten Beteuerungen der Atomlobby nicht zur Energieversorgungssicherheit bei. Die wirtschaftlich nutzbaren Uranvorräte sind weltweit in absehbarer Zeit erschöpft.

Anstatt in Atomtechnologien zu investieren, sollte die Nutzbarmachung regenerativer Energien von der EU noch mehr ausgebaut werden. Nur mit dezentraler Versorgung aus erneuerbaren Energieträgern kann eine Energieversorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden.

Sich kritisch mit dem Thema Atomkraft auseinanderzusetzen, ist auch eine Möglichkeit, wie wir den deutschen EU-Ratsvorsitz und den Gipfel der G-8 passend begleiten können, denn in deren Agenda sind Energiesicherheit und Ressourcenkriege ein wichtiges Thema. Auch mit dem deutschen Vorstoß für eine Weiderbelebung des EU-Verfassungsvertrages soll auch die drohende Atom-Renaissance untermauert werden.

Uns als Anti-Atomkraftbewegung passt das schon lange nicht mehr.

Unser Ziel ist und bleibt: Eine Auflösung des EURATOM-Vertrages. Dazu bedarf es Protest und Widerstand.

Tobias Pflüger

Der EU-Verfassungsvertrag und die Atompolitik der Europäischen Union

Studie von Ursula Schönberger

Im Auftrag von Tobias Pflüger MdEP

März 2007



Inhaltsverzeichnis

Vorwort Tobias Pflüger	3
1... Einleitung	7
2... Euratom – Instrument zur Förderung der Atomenergie	8
2.1 Kerninhalte des Euratom-Vertrages	8
2.2 Hauptkritikpunkte am EURATOM-Vertrag	8
2.2.1...Förderzweck.....	8
2.2.2...Demokratiedefizit und mangelnde Transparenz.....	8
2.3 Der neue EU-Verfassungsvertrag und der Euratom-Vertrag	9
2.3.1...Verlauf der Verfassungsverhandlungen	9
2.3.2...Vorschlag des Präsidiums	9
2.3.3...Penelope-Papier der EU-Kommission:.....	9
2.3.4...Nagy-Vorschlag.....	10
2.3.5...Ergebnis.....	10
2.4 Reformchancen verpasst - Status Quo gefestigt.....	10
3... Europäische Finanzhilfen für die Atomindustrie	12
3.1 Euratom-Kredite.....	12
3.2 PHARE-Programm für Nukleare Sicherheit.....	12
3.3 TACIS- Programm für Nukleare Sicherheit.....	12
3.4 ENPI – Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument.....	14
3.5 EURATOM-Forschung	14
4... Renaissance der Atomkraft in der EU?.....	15
4.1 Finnland.....	15
4.2 Frankreich	15
4.3 Bulgarien	15
4.4 Großbritannien.....	15
4.5 Baltische Staaten	15
5... Die künftige Atompolitik der EU-Kommission	16
5.1 Nuklearpaket I und II.....	16
5.2 Hinweisendes Nuklearprogramm	16
6... Bewertung und Handlungsempfehlungen	17
6.1 Noch gibt es keine Renaissance.....	17
6.2 Auflösung des EURATOM-Vertrags.....	17
7... Anlagen.....	18
7.1 Anlage 1: Atomkraftwerke in Betrieb: Mitgliedsländer der EU.....	18
7.2 Anlage 2: 94/179/Euratom.....	28
7.3 Anlage 3: Non-Paper	28
Anmerkungen	30
Gegen den EU-Verfassungsvertrag - aus friedenspolitischen Gründen, Tobias Pflüger	31

1 Einleitung

Am 29. Oktober 2004 wurde in Rom von den Regierungen der damals 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Vertrag über eine Verfassung für Europa unterzeichnet. Der EU-Verfassungsvertrag war auch Teil des Beitrittsvertrages von Rumänien und Bulgarien.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags mussten die Mitgliedsstaaten die Verfassung nach ihren jeweiligen nationalen Verfahren (Volksabstimmung, Annahme durch das Parlament) ratifizieren. 17 Mitgliedstaaten haben die Verfassung ratifiziert, Spanien und Luxemburg mittels eines Referendums, die anderen 15 durch Parlamentsentscheidungen. Im Mai und Juni 2005 stimmte die Bevölkerung von Frankreich und den Niederlanden in Volksabstimmungen gegen den EU-Verfassungsvertrag. Daraufhin wurde der Ratifizierungsprozess in den restlichen Mitgliedstaaten ausgesetzt. In Dänemark, Großbritannien, Irland und Portugal stehen noch Volksabstimmungen aus, in Schweden, Tschechien und Polen Parlamentsbeschlüsse. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben dem EU-Verfassungsvertrag bereits zugestimmt, Bundespräsident Köhler die Ratifizierung nach den ablehnenden Volksabstimmungen in Frankreich und Niederlande jedoch gestoppt.¹

Der Euratom-Vertrag wurde als einziger nicht mit dem EU-Verfassungsvertrag verschmolzen, sondern bleibt als eigenständiger Vertrag erhalten. Er wurde lediglich durch ein Protokoll im Anhang des Verfassungsvertrages an die neuen Verfassungsbestimmungen angepasst, v.a. im institutionellen und finanziellen Bereich. Die Europäische Atomgemeinschaft besitzt weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit, stützt sich allerdings auf die gleichen Institutionen wie die Europäische Union. Diese Studie soll untersuchen, welche Konsequenzen sich durch die neuen konstitutionellen Grundlagen für die Atompolitik der EU ergeben und welche Initiativen von der EU auf dem Gebiet der Atompolitik zu erwarten sein werden.

Die Europäische Union ist die Region mit der größten Atomkraftwerksdichte der Welt. In 15 der 27 EU-Staaten werden insgesamt 145 kommerzielle Atomreaktoren betrieben, deutlich mehr als in Nordamerika oder Asien.²

Dabei stießen die USA mit ihrem Programm "Atoms for peace"³ in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Westeuropa zunächst noch auf wenig Interesse. Lediglich Großbritannien, das bereits im Krieg Atomforschung betrieben hatte, setzte auf die zivile Nutzung und entwickelte einen eigenen Reaktor, ähnlich dem Tschernobyl-Reaktor graphitmoderiert, extrem gefährlich und unwirtschaftlich. Erst nachdem sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert hatten, brachten europäische Staaten ihre nationalen Industrien durch Subventionen (Deutschland) oder staatliche Anordnung (Frankreich) auf Atom-Kurs. Nirgendwo auf der Welt, hat eine Industriebranche von sich aus auf Atomtechnik gesetzt, überall waren es staatliche Programme, die diese Technik forderten und förderten.

Die staatliche Durchsetzung der Atomtechnik war von Anfang an und in allen Ländern mit Warnungen, Kritik und mehr oder weniger heftigen Protesten begleitet. Harrisburg

1979 und mehr noch die Katastrophe von Tschernobyl 1986 waren die Bestätigung, wie real die Gefahren der Atomtechnik sind. Zudem bleibt das Problem, dass der strahlende Müll nie sicher von der Biosphäre abzuschließen sein wird.

Ökonomisch hat die Atomwirtschaft nie eine Eigendynamik entwickeln können. Zwar haben Wissenschaftler und Reaktorindustrie an den staatlichen Programmen, in Frankreich aber ist der staatliche Stromkonzern hoch verschuldet, in Großbritannien konnten 2003 nur staatliche Subventionen eine Insolvenz verhindern. Heute verdient die Stromwirtschaft in Deutschland nicht am Atomstrom, sondern an den Privilegien, die mit dem Betrieb von Reaktoren verbunden sind.

2 Euratom – Instrument zur Förderung der Atomenergie

2.1 Kerninhalte des Euratom-Vertrages

Förderung der Atomenergienutzung, das war auch der Kernzweck der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), die am 25. März 1957 von Frankreich, Italien, Deutschland, Belgien, Niederlande und Luxemburg gegründet wurde. Im Gegensatz zu den anderen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft blieb der Gründungsvertrag der Euratom seit 50 Jahren beinahe unverändert. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union unterzeichneten die künftigen Mitgliedsstaaten jeweils auch den Euratom-Vertrag (EAGV), ob sie nun selbst Atomenergie erzeugten, oder nicht. Jedes Mitgliedsland ist damit an der Subventionierung und Privilegierung der Atomenergie in der Europäischen Union beteiligt, unabhängig des eigenen Nutzens.

Artikel 1 des Euratom-Vertrages schreibt die **Förderung der Atomenergie** explizit fest: „Aufgabe der Atomgemeinschaft ist es, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Nuklearindustrien erforderlichen Voraussetzung zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.“⁴

Gemäß Artikel 2 des Vertrages hat Euratom die folgenden besonderen Aufgaben:

- Förderung der Atomforschung,
- Festlegung von einheitlichen Sicherheitsnormen (s. Richtlinie 96/29/EURATOM),
- Erleichterung und Förderung von Investitionen zum Ausbau der Kernenergienutzung,
- Versorgung der europäischen Atomenergiebetreiber mit Nuklear-Material (Europäische Versorgungsagentur ESA),
- Überwachung des zweckgebundenen Einsatzes des radioaktiven Materials (Safeguards),
- Sicherstellung von Absatzmärkten und
- Förderung der Zusammenarbeit mit und des Exportes in Drittstaaten

Die Organe der Gemeinschaft sind für die Durchführung des Euratom-Vertrages zuständig. Die Kompetenzen in Sachen Atomenergie sind dabei auf mehrere Generaldirektionen verteilt:

GD Wirtschaft:	Euratom-Kredite,
GD Energie:	Kontrolle der Kernmaterialien und Versorgungsagentur,
GD Forschung:	Atomforschung,
GD Erweiterung:	Programm zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit in Mittelosteuropa (PHARE).
GD Außenbeziehungen:	Programm zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (TACIS)

2.2 Hauptkritikpunkte am EURATOM-Vertrag

2.2.1 Förderzweck

Abgesehen einer prinzipiellen Kritik an der Nutzung der Atomenergie, ist der Förderzweck des Euratom-Vertrages für

die Mehrheit der Mitgliedstaaten überholt. Von den derzeit 27 Mitgliedsstaaten betreiben 12 keine Atomkraftwerke: Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Zypern. Aber auch in vielen Ländern, die Atomkraft nutzen, geht die Auseinandersetzung mehr um die Dauer der Restlaufzeiten, denn um den Bau neuer Reaktoren.

Der fehlenden Akzeptanz für die Atomtechnik trugen viele Mitgliedsländer der EU durch mehr oder weniger erfolgversprechende Ausstiegsbeschlüsse Rechnung. Österreich hat bereits 1978 durch Volksentscheid beschlossen, gar nicht erst in die Atomenergienutzung einzusteigen und den damals eben fertiggebauten Reaktor Zwentendorf nicht in Betrieb zu nehmen. Italien ist nach einer Volksbefragung 1987 ausgestiegen. Die Niederlande wollen ihren letzten Reaktor 2013 schließen. Belgien hat 2003 beschlossen, die Laufzeit ihrer AKWs auf 40 Jahre zu beschränken, d.h. 2025 ihre letzten Reaktoren stillzulegen, ein Neubau wird ausgeschlossen. Der Ausstiegsbeschluss in Schweden, herbeigeführt durch einen Volksentscheid nach dem Unfall von Harrisburg 1979 hat bisher nur zur Stilllegung zweier Atomkraftwerke geführt, die weitere Umsetzung des Beschlusses ist derzeit unklar. Der Beinahe-GAU am 25.7.2006 und die anhaltenden schwerwiegenden Probleme beim AKW Forsmark stellen zumindest den Weiterbetrieb dieser drei Reaktoren in Frage. Die Bundesrepublik hat in Umsetzung eines Konsenses mit den Energiekonzernen 2002 per Gesetz die insgesamt zu produzierenden Strommengen aus Atomkraftwerken begrenzt, allerdings mit Übertragungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen AKWs. Stillstandszeiten verlängern zudem die Laufzeit so dass ein zeitlicher Endpunkt der Atomenergienutzung in Deutschland nicht festgelegt werden kann. Ein Neubau wird gesetzlich ausgeschlossen. Über Effizienz und Ernsthaftigkeit solcher Beschlüsse mag man allemal streiten, klar ist aber, dass die Basis für die Beibehaltung des Förderzwecks im Euratom-Vertrag damit drastisch sinkt.

Kritik am Förderzweck des Euratom-Vertrages wird auch von anderer Seite laut. Befürworter des freien Marktes monieren, dass der Atomsektor vor jeglichem Wettbewerb mit anderen Energieträgern geschützt und mittels wettbewerbsverzerrender Subventionen einseitig gefördert wird. Insofern widerspreche Euratom in eklatanter Weise dem Lissabon-Prozess und der Liberalisierung des europäischen Strommarktes.

2.2.2 Demokratiedefizit und mangelnde Transparenz

Der institutionelle Rahmen der EU hat sich in den letzten Jahren verändert. Mit der kontinuierlichen Verlagerung von nationalen Entscheidungskompetenzen auf die Ebene der Europäischen Union mussten auch die parlamentarischen Mitbestimmungsmöglichkeiten ausgebaut werden, um das generelle Demokratiedefizit auf EU-Ebene zu reduzieren. Seit dem Unionsvertrag von Maastricht 1993 ist das Parlament als Mitgesetzgeber neben dem Rat an der Gesetzgebung der Europäischen Union beteiligt. (Art.251 EG-Vertrag: Verfahren der Mitentscheidung). Während es in allen anderen Bereichen inzwischen zum Regelverfahren

gehört, dass das Europäische Parlament als gleichwertiger Gesetzgeber neben den Rat der EU gestellt ist, blieb die Europäische Atomgemeinschaft jedoch von derartigen Demokratisierungstendenzen völlig unbehelligt.

Im Gesamtbereich des Euratom-Vertrages verfügt das Europäische Parlament über keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Der Großteil der Rechtsvorschriften im Strahlenschutzbereich wird auf Artikel 31, 2 EAGV gestützt. Danach werden sogenannte „Grundnormen“ vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt, das Parlament ist lediglich anzuhören. Das Gleiche gilt für die diversen finanziellen Programme von Euratom.⁵

Sowohl die Verteilung der Kompetenzen im Atombereich auf 5 Generaldirektionen, als auch die fehlende Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeit des Europäischen Parlamentes, fördern eine generelle Intransparenz der Aktivitäten im Rahmen des Euratom-Vertrages.

2.3 Der neue EU-Verfassungsvertrag und der Euratom-Vertrag

2.3.1 Verlauf der Verfassungsverhandlungen

In den 50 Jahren der Europäischen Gemeinschaften sind 7 Europa-Verträge⁶ und 20 Protokolle zustande gekommen. Das gesamte Regelwerk umfasste mehr als 700 Paragraphen. Die Europäische Verfassung sollte alle Verträge, alle Protokolle und sonstige Abmachungen in einem einzigen Dokument zusammenfassen und weiterentwickeln.

Der Rat von Laeken setzte in der „Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union“ einen Verfassungskonvent ein, legte seine Arbeitsweise und seinen inhaltlichen Auftrag fest.⁷ Eine Schlüsselstellung kam dabei dem Konventspräsidium unter Leitung von Valery Giscard d'Estaing zu, das den Verfassungsentwurf für den Konvent erstellte, Experten seiner Wahl zu allen technischen Fragen konsultieren und Arbeitsgruppen zu speziellen Themen einsetzen konnte. Das Präsidium lehnte eine Einbeziehung des Euratom-Vertrages in die Arbeit des Konventes ab. Es berief sich dabei auf die Erklärung des Rates von Laeken, in der keine expliziten Festlegungen in bezug auf den Euratom-Vertrag getroffen worden waren. Allerdings, so die Gegenmeinung, nennt die Erklärung von Laeken ausdrücklich alle Verträge, also auch den Euratom-Vertrag: „Für die Europäische Union gelten zur Zeit vier Verträge. Die Ziele, Zuständigkeiten und Politikinstrumente der Union sind in diesen Verträgen verstreut. Im Interesse einer größeren Transparenz ist eine Vereinfachung unerlässlich“⁸ Nachdem der Euratom-Vertrag im Vorentwurf für die Verfassung (CONV 369/02) völlig ignoriert worden war, legte das Präsidium am 14. März 2003, über 1 Jahr nach Eröffnung des Konvents und erst nach intensivem Drängen durch mehrere Beiträge von Konventsmitgliedern⁹, einen Vorschlag für das Vorgehen in bezug auf den Euratom-Vertrag auf den Tisch. Die Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe zu diesem Thema wurde jedoch weiterhin vom Präsidium abgelehnt, so dass das Thema letztlich immer nur im Plenum gestreift und eine intensivere Beratung somit verhindert werden konnte.

Unter den Konventsmitgliedern herrschten divergierende

Interessen. Während einige Vertreter auf eine Reform des Vertrages drängten und Vorschläge für inhaltliche Änderungen vorlegten, Österreich und Irland gar für eine Abschaffung und Auflösung des Euratom-Vertrages plädierten, sprachen sich die Atomenergiebefürworter gegen jede Änderung aus. Denn falls der Vertrag aufgeschnürt und die Atompolitik der Gemeinschaft im Rahmen der Verfassungsgebung neu definiert worden wäre, hätte es für eine Beibehaltung des Förderzwecks keinen Konsens gegeben. Ebenso wie es umgekehrt auch keinen Konsens aus der Mitte des Konvents für die Einbeziehung und Reform des Euratom-Vertrages in den EU-Verfassungsvertrag gab. Somit muss konstatiert werden, dass das Konventspräsidium und allen voran Valery Giscard d'Estaing mit seinem taktischen Vorgehen der Ausblendung des Themas aus den Beratungen wesentlich zur Rettung des EURATOM-Vertrages beigetragen haben. Folgende hauptsächlichen Vorschläge für die Einbeziehung und Reform des Euratom-Vertrages im Rahmen der Verfassungsgebung lagen auf dem Tisch:

2.3.2 Vorschlag des Präsidiums

In dem Vorschlag des Präsidiums des Europäischen Konventes, den dieses sozusagen gezwungenermaßen am 14.3.2003 vorlegte, wird festgestellt: „In Anbetracht des Mandats des Konvents sowie des Zeitplans für den Konvent gibt es nach Ansicht des Präsidiums keine Grundlage dafür, dass der Konvent damit beginnt, den EURATOM-Vertrag in der Substanz zu ändern, noch hält das Präsidium dies für zweckmäßig.“¹⁰

Das Präsidium schlug vor, das eigenständige Weiterbestehen des Euratom-Vertrages nicht anzutasten. Der Euratom-Vertrag sollte durch ein Protokoll, das dem Verfassungsvertrag beigefügt wird, an die EU-Verfassung angepasst werden. Durch eine Generalklausel sollten die Artikel in Titel III (Vorschriften über die Organe) und Titel IV (Finanzvorschriften) des Euratom-Vertrages durch „die Vorschriften über die Organe und die Finanzvorschriften des Vertrages über eine Verfassung für Europa ersetzt werden“, Art. 184 des Euratom-Vertrages aufgehoben und damit die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Union verschmolzen werden.

2.3.3 Penelope-Papier der EU-Kommission:

Die EU-Kommission setzte ihrerseits eine Task Force unter Vorsitz von Francois Lamoureux, dem Generaldirektor für Energie und Verkehr ein, die einen eigenen Entwurf für eine Europäische Verfassung erarbeitete. Diese veröffentlichte am 4. Dezember 2002 einen ersten vorläufigen unter dem Namen „Penelope-Paper“ bekannten Entwurf, der u.a. vorsah, den Euratom-Vertrag durch eine Zusatzakte zum EU-Verfassungsvertrag zur friedlichen Nutzung der Atomenergie zu ersetzen.

Kernpunkte des Vorschlags:

- Die Bestimmungen in den Kapiteln „Förderung der Forschung“, „Verbreitung der Kenntnisse“, die „Organe“, sowie „Außenbeziehungen“ sollten in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden.
- Das veraltete Kapitel „Versorgung“ (insbesondere Optionsrecht bei Erzen), sowie „Eigentum“ (das nie zur An-

wendung gelangte) sollten gestrichen werden.

- Folgende Kapitel sollten nahezu unverändert in einer Zusatzakte zum Verfassungsvertrag zusammengeführt werden: Festsetzung der Normen (Kapitel III – Gesundheitsschutz unter Einbeziehung der Nuklearsicherheit), Kapitel IV (Investitionen mit expliziter Ermächtigungsbefugnis), Kapitel V (Gemeinsame Unternehmen) und Kapitel VII (Überwachung der Sicherheit).

- Das Parlament sollte künftig gemeinsam mit dem Rat „Gesetze für die Grundnormen“ erlassen.

Eine Streichung des Förderzwecks war nicht vorgesehen, denn die Kommission, insbesondere die Generaldirektion Energie ist eine vehemente Fürsprecherin für die Atomenergienutzung. Die Leiterin der Einheit „EURATOM Coordination and Nuclear Safety“ in der Abteilung für Transport und Energie, Nina Commeau-Yanoussis, bezeichnete auf einer Konferenz in Brüssel am 12. September 2002 den Euratom-Vertrag als ein bewährtes und flexibles Instrument der europäischen Energiepolitik, das gleichzeitig eine unabhängige Energiepolitik und den Klimaschutz sichern würde. „Der Kommission kommt es jedoch darauf an, so schnell wie möglich selbst die Verantwortung dafür zu ergreifen, dass die Akzeptanzprobleme der Kernenergie in der EU beseitigt werden und durch harmonisierte Sicherheitsregelungen gut wirtschaftliche Bedingungen für die nächste Generation von Reaktoren geschaffen werden.“¹¹

2.3.4 Nagy-Vorschlag

In diesem Vorschlag, eingebracht von Frau Marie Nagy (Belgien), Frau Renee Wagener (Luxemburg) und Herrn Neil MacCormick (EU-Parlament/Großbritannien) wurde die Abschaffung der von Euratom geschaffenen Sonderbehandlung des Nuklearsektors, die Beachtung der Grundsätze des fairen Wettbewerbs und die Herstellung von Chancengleichheit der verschiedenen Energieträger gefordert.¹² Der Nagy-Vorschlag sah eine Aufhebung des Euratom-Vertrages vor. Seine Schlüsselbereiche Gesundheit, Sicherheit und Nicht-Weiterverbreitung sollten in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden.

Im Einzelnen sollte mit den 9 Schlüsselfunktionen des Vertrages folgendermaßen verfahren werden:

- Komplette Streichung der Artikel 1-3, die den Förderzweck und die einzelnen Aufgaben festlegen. Streichung des Kapitels IV Investitionen, des Kapitels V gemeinsame Unternehmen, Kapitel VI Versorgung (außer den Regelungen zu Safeguards und Nicht-Weiterverbreitung).
- Ebenfalls gestrichen werden sollten die Kapitel IX zum Gemeinsamen Markt auf dem Gebiet der Kernenergie und X Außenbeziehungen, da es keine Begründung mehr dafür gäbe, dass dies nicht im Rahmen der allgemeinen Aktivitäten der EU für einen Gemeinsamen Markt und der Beziehungen zu Drittstaaten stattfinden kann.
- Die Ungleichbehandlung der Forschungsförderung von nuklearer und nicht-nuklearer Energieforschung sollte aufgehoben werden indem Nuklearforschung in das generelle Forschungsrahmenprogramm aufgenommen

und der gleichen Überprüfung und öffentlichen Verantwortlichkeit unterzogen würde.

Erhalten werden sollte die Zuständigkeit der Gemeinschaft vor allem in zwei Bereichen:

- Gesundheit und Sicherheit: Die EU sollte ihre Zuständigkeit für die Strahlenschutzstandards behalten. Allerdings nicht in einem eigenen Nuklearvertrag, sondern im Umweltkapitel des EU-Vertrages (Art. 174 und 175) verankert.
- Nicht-Weiterverbreitung: In den Verfassungsvertrag sollte ein eigener Artikel aufgenommen werden, die Überwachung der Sicherheit und die Nicht-Weiterverbreitung spaltbaren Materials sichert.

2.3.5 Ergebnis

Die verschiedenen Vorschläge, die im Laufe der Konventsarbeit von Seiten der Mitglieder, als auch von Nicht-Regierungsorganisationen auf den Tisch kamen, fanden keinen Einfluss in der Verfassungsarbeit. In seinem Abschlußbericht des Vorsitzenden des Konvents an den Präsidenten des Europäischen Rates (CONV 851/03) wiederholte Giscard d'Estaing lediglich seine bereits vorher geäußerte Haltung: „Des weiteren hatten einige Mitglieder den Wunsch geäußert, die Bestimmungen des Euratom-Vertrages zu prüfen und vielleicht zu aktualisieren; der Konvent war allerdings der Auffassung, dass er weder den Auftrag noch die Zeit oder die Befugnis hat, diesem Wunsch nachzukommen. Die Zukunft von Euratom ist weiterhin eine Frage, mit der sich der Europäische Rat zu gegebener Zeit möglicherweise befassen wird.“¹³

Folgerichtig wurde eine Minimallösung für die Einbeziehung des Euratom-Vertrages in den Verfassungsvertrag gewählt. Im Wesentlichen wurde dabei auf den Vorschlag des Präsidiums zurückgegriffen und der Euratom-Vertrag durch ein Zusatzprotokoll¹⁴ an den EU-Verfassungsvertrag angepasst, allerdings in modifizierter Form. Sah der Vorschlag noch vor, den Euratom-Vertrag fast unverändert beizubehalten aber die Rechtspersönlichkeiten durch eine einfache Aufhebung des Art. 184 EAGV zu verschmelzen so wurde der Artikel 184 beibehalten und die Existenz zweier Rechtspersönlichkeiten beibehalten.

In einer Erklärung von 5 Mitgliedstaaten die dem Verfassungsvertrag angehängt wurde, wurde die zügige Reform des Euratom-Vertrages eingefordert: „Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden stellen fest, dass die zentralen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft seit seinem Inkrafttreten in ihrer Substanz nicht geändert worden sind und aktualisiert werden müssen. Daher unterstützen sie den Gedanken einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die so rasch wie möglich einberufen werden sollte.“¹⁵

2.4 Reformchancen verpasst - Status Quo

gefestigt

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe Rechtspersönlichkeit hatte sich für eine Einbeziehung des Euratom-Vertrages in den Verfassungsentwurf und für eine Verschmelzung

einer neuen Rechtspersönlichkeit der Union mit jener der Europäischen Atomgemeinschaft ausgesprochen¹⁶, da dies zu einer Klarstellung und Vereinfachung im Rahmen der Außenbeziehungen der Union beitragen würde. In allen anderen Belangen der Europäischen Union ist der Rat für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Abkommen zuständig. Im Geltungsbereich des Euratom-Vertrages obliegt dies weiterhin der EU-Kommission, d.h., die Einflussnahmemöglichkeiten der einzelnen Mitgliedsländer sind deutlich reduziert.

Wurde die Einbeziehung des Euratom-Vertrages in die Verfassungsgebung vor allem durch atomenergiekritische Stimmen gefordert – natürlich mit der Vorstellung, damit den gesamten Vertrag auf den Prüfstand stellen und die Förderung der Atomenergienutzung beenden zu können – so kam die letztendliche Verhinderung der Verschmelzung der Rechtspersönlichkeiten aus der selben Richtung. Da man den Reformspielraum nicht nutzen konnte, galt es dann, nicht auch noch die beiden Verträge zu fusionieren. Nachdem sich die deutsche Seite vorher nicht gerade durch großes Engagement in der Nuklearfrage auszeichnete, stellte sie sich am Ende hinter diejenigen, die die Verschmelzung der Rechtspersönlichkeiten verhindern wollten.¹⁷

Dies jedoch im Nachgang als großen Erfolg zu feiern, ist dennoch zweifelhaft.¹⁸ Im Protokoll Nr. 36 zur Europäischen Verfassung wird ausdrücklich erklärt, “dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müsse.”¹⁹ Somit stimmen die Mitgliedstaaten, falls sie dem Verfassungsvertrag und damit diesem Protokoll zustimmen, explizit auch noch einmal dem Euratom-Vertrag zu. Euratom gehört weiterhin dem Europäischen Vertragswerk an und zwar in seinem intransparenten, undemokratischen, einseitig die Atomenergie fördernden Charakter. Nicht aufgenommen in dieses Protokoll ist die Forderung nach Einberufung einer Regierungskonferenz zur Revision des Euratom-Vertrages, obwohl das Europäische Parlament in seinen Beratungen über das Konventergebnis am 24. September 2003 die Regierungskonferenz noch einmal nachdrücklich aufgefordert hatte “eine Konferenz zur Revision dieses Vertrages einzuberufen, um überholte und nicht mehr zutreffende Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Atomenergie und des Fehlens demokratischer Beschlussfassungsverfahren, aufzuheben.”²⁰ Übrig geblieben ist dazu nur die oben genannte Erklärung von Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden.

Was bleibt, ist ein eklatanter Widerspruch zwischen dem Dogma des freien Wettbewerbs auf der einen Seite und dem abgeschotteten, geschützten Atomenergiesektor der auf vielfältige Weise subventioniert wird. In Artikel I-3 des EU-Verfassungsvertrages Ziele der Union ist als zentraler Wert (nach der allgemeinen Formulierung, den Frieden, die Werte und das Wohlergehen der Völker der EU zu fördern) verankert worden: “Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit, des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.”²¹ Während alle Bereiche, auch diejenigen der öffentlichen Daseinsvorsorge

den Marktmechanismen unterworfen werden sollen, soll dies allein für die Nutzung der Atomenergie nicht gelten.

3 Europäische Finanzhilfen für die Atomindustrie

Nicht nur die Schaffung günstiger ökonomischer und politischer Rahmenbedingungen, sondern auch direkte finanzielle Hilfen sind notwendig, um den kapitalintensiven Wirtschaftszweig Atomenergie am Leben zu erhalten. Hohe Investitionskosten, lange Kapitalbindung, hohe Folgekosten und das Risiko der Vernichtung von Produktivkapital sind auf Dauer ohne öffentliche Hilfen betriebswirtschaftlich nicht zu tragen. Auch auf EU-Ebene wurde deshalb ein ganzer Strauß von Finanzierungsprogrammen zur Förderung der Atomindustrie aufgelegt:

3.1 Euratom-Kredite

1977 wurde angesichts zurückgehender Investitionen in den Bau neuer Atomkraftwerke in den EU-Mitgliedsländern eine eigene Euratom-Kreditlinie eingerichtet. Der Europäische Rat stellte der Kommission Mittel für die Vergabe von Euratom-Krediten zur Verfügung. Diese zinsgünstigen Darlehen können für den Bau von Atomanlagen bei der Kommission beantragt werden. Von dieser Möglichkeit wurde über zehn Jahre lang von Unternehmen in verschiedenen europäischen Ländern (u.a. Frankreich in 39 Einzelanträgen, Deutschland, Belgien, Italien) Gebrauch gemacht, etwa 50 Kredite in Gesamthöhe von ca. 2,8 Milliarden Euro wurden vergeben.

Nachdem seit 1989 Anträge mangels weiterer Neubauvorhaben in den Mitgliedsländern der EU ausblieben, wurde 1994 per Ratsentscheidung das Tätigkeitsfeld der Euratom-Kredite auf Projekte europäischer Firmen zur „Verbesserung der Sicherheit und Effizienz von Atomkraftwerken in Osteuropa“ ausgeweitet.²² Die Kommission verweist gerne darauf, dass mit dieser Erweiterung des Tätigkeitsfeldes nur eine Sicherheitserhöhung und kein Neubau von Reaktoren außerhalb der EU finanziert werden soll. Doch abgesehen davon, dass nur eine Stilllegung von Atomkraftwerken eine tatsächlich relevante Sicherheitserhöhung ist, kann nicht nur eine Nachrüstung laufender Kraftwerke sondern auch der Fertigbau brachliegender Bauruinen explizit durch solche Darlehen finanziert werden. Im Jahr 1999 wurden 215

Millionen Euro für die Nachrüstung der bulgarischen Reaktoren Kozloduj 5 und 6 vergeben.²³ Alle anderen Vorhaben betrafen bzw. betreffen den (Fertig-) Bau neuer Atomkraftwerke.

Nachdem seit 1989 Anträge mangels weiterer Neubauvorhaben in den Mitgliedsländern der EU ausblieben, wurde 1994 per Ratsentscheidung das Tätigkeitsfeld der Euratom-Kredite auf Projekte europäischer Firmen zur „Verbesserung der Sicherheit und Effizienz von Atomkraftwerken in Osteuropa“ ausgeweitet.²⁴ Die Kommission verweist gerne darauf, dass mit dieser Erweiterung des Tätigkeitsfeldes nur eine Sicherheitserhöhung und kein Neubau von Reaktoren außerhalb der EU finanziert werden soll. Doch abgesehen davon, dass nur eine Stilllegung von Atomkraftwerken eine tatsächlich relevante Sicherheitserhöhung ist, kann nicht nur eine Nachrüstung laufender Kraftwerke sondern auch der Fertigbau brachliegender Bauruinen explizit durch solche Darlehen finanziert werden. Im Jahr 1999 wurden 215 Millionen Euro für die Nachrüstung der bulgarischen Reaktoren Kozloduj 5 und 6 vergeben.²⁵ Alle anderen Vorhaben betrafen bzw. betreffen den (Fertig-) Bau neuer Atomkraftwerke.

1995 scheiterte die Vergabe eines ersten Kredites aus diesem Programm in Höhe von 180 Millionen Euro für die Fertigstellung der slowakischen Reaktoren Mochovce 1 und 2 an internationalen Protesten.²⁶

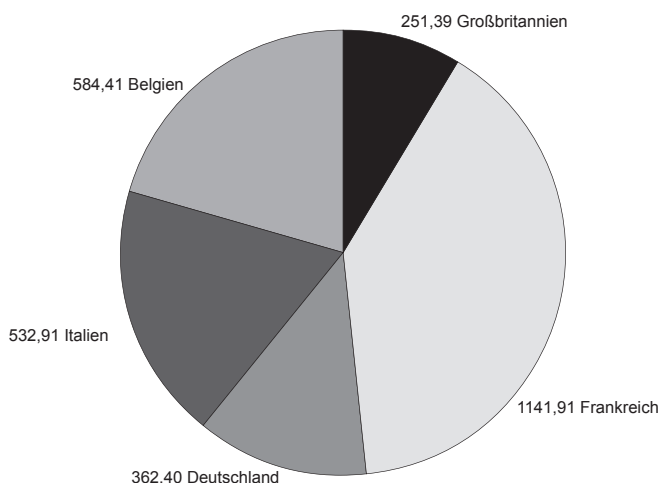
Im Jahr 2000 beschloss die EU-Kommission, 585 Millionen US-Dollar für die Fertigstellung der ukrainischen Reaktoren Khmelnyzki 2 und Rowno 4 (K2R4) zu gewähren um zusammen mit der Europäischen Entwicklungsbank (EBWE) und diversen nationalen Exportkreditagenturen den Bau dieser beiden Kraftwerke zu ermöglichen. Auch dieser Kredit stieß auf erheblichen internationalen Widerstand. Nachdem die Europäische Entwicklungsbank (EBWE) ihren Kredit aufgrund mangelnder Sicherheitszusagen von Seiten der Ukraine 2001 erst einmal platzen ließ, lag auch das Euratom-Darlehen auf Eis und wurde letztlich stark reduziert (Euratom 83 Mio. US\$, EBWE 43 Mio. US\$).²⁷

Am 30.3.2004 gewährte die EU-Kommission ein Euratom-Darlehen in Höhe von 223,5 Millionen Euro für den Neubau des rumänischen Reaktors Cernavoda 2, der von einem europäisch-kanadischen Konsortium durchgeführt wird.²⁸ Im Gespräch, aber noch nicht beantragt, ist ein Kredit für den geplanten Bau des Bulgarischen Reaktors Belene.

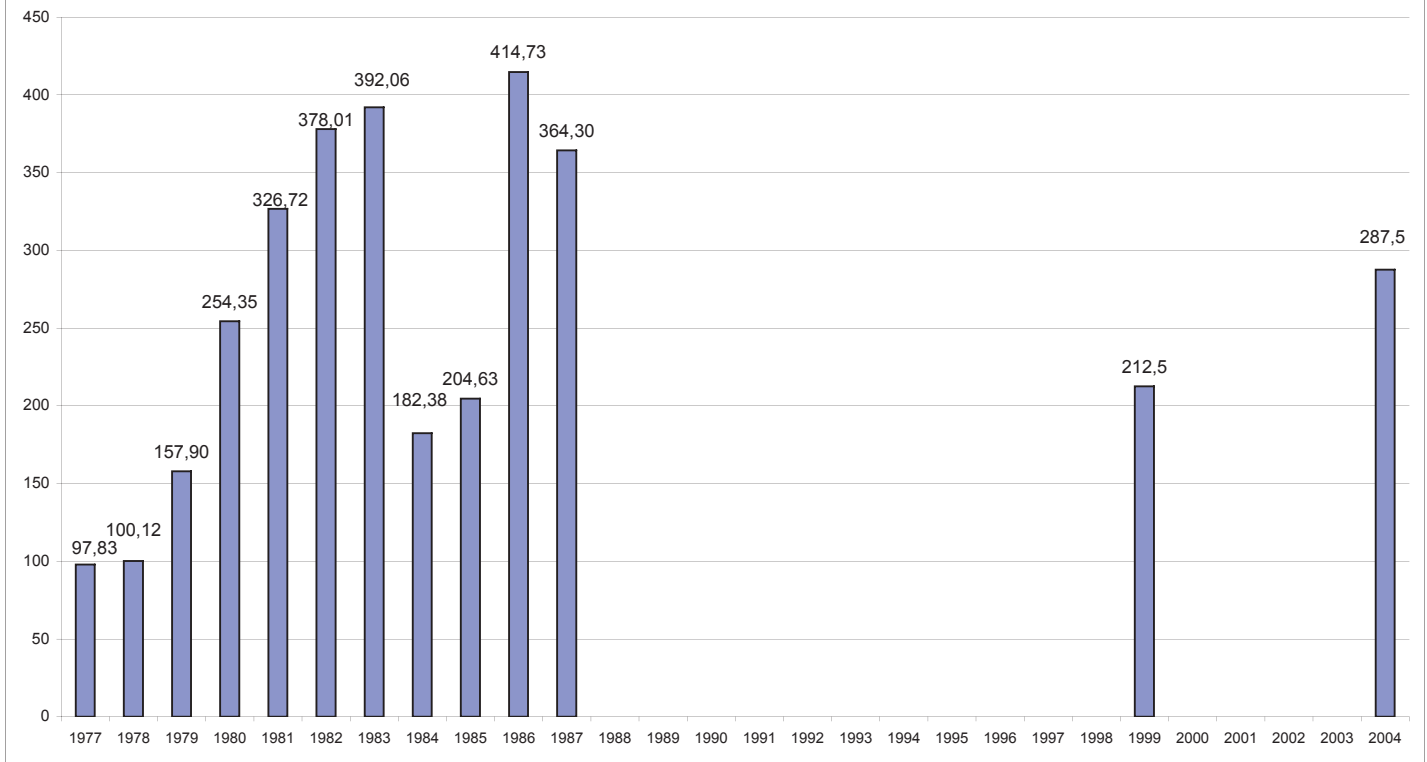
Doch damit nicht genug, ist die EU-Kommission dabei, sich für den Vorstoß nach Russland zu rüsten. Am 6. November 2002 schlug sie eine Erhöhung des EURATOM-Kreditrahmens von bisher 4 auf 6 Milliarden Euro vor. Dabei griff die Kommission zu Rechenricks, da Gelder eingerechnet waren, die unter Vorbehalt bewilligt, aber aus guten Gründen zurückgehalten, bzw. inzwischen stark reduziert wurden, wie das Darlehen für die Reaktoren in der Ukraine. Denn erst, bei einer Überschreitung der Gesamtsumme von 3,8 Mrd. für die laufenden Kredite (Stand 1.1.2005 ca. 3,4 Mrd. €) würde eine Aufstockung nötig werden.

Im Januar 2003 wurde ein sogenanntes Non-Paper, ein

Darlehen 1977 bis 1989 in Millionen EURO



Euratom-Darlehen 1977 - 2004 in Millionen Euro



Quelle: Europäische Kommission, 2003²⁹

geheimes, nicht veröffentlichtes Papier publik.³⁰ Dabei handelt es sich um eine im Dezember 2002 von der EU-Kommission erstellte Auflistung der laufenden Euratom-Kredite. Anlass für das Non-Paper war eine Anfrage der Mitgliedstaaten, nach der Motivation der Kommission die Erhöhung des Euratom-Kreditrahmens. Brisant an diesem Papier: Neben den bekannten Projekten in Rumänien, Bulgarien und der Ukraine steht der Neubau von sechs russischen Atomanlagen auf der Liste: Kalinin NPP 3 und 4, Balokovo NPP 5 und 5, Rostov NPP 2 und Kursk NPP 5. Der russische Reaktor Kursk NPP 5 ist ein RBMK-Reaktor, also baugleich mit dem havarierten Tschernobyl-Meiler, ein Reaktortyp, der von der EU-Kommission bereits als nicht an westlichen Standard aufrüstbar eingestuft wurde.

3.2 PHARE-Programm für Nukleare Sicherheit

PHARE bildete das Hauptinstrument für die finanzielle und technische Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern Mittel- und Osteuropas.³¹ Die Unterstützung durch das PHARE erfolgte im Allgemeinen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. In den Jahren 1991 bis 1999 hat die Europäische Kommission insgesamt 192 Millionen Euro für das spezielle PHARE-Programm für Nukleare Sicherheit zur Verfügung gestellt.³²

2001 belief sich die Phare-Mittelbindung im Programm für Nukleare Sicherheit auf 168 Millionen Euro, 2002 auf 108 Mio. Euro.

Schwerpunkte der Kooperationsstrategien im Rahmen von PHARE waren:

- Unterstützung der Nuklearaufsichtsbehörden
- Nachrüstung von Ignalina-2 und Kozloduj-3 und 4

- Unterstützung von Programmen zur Verbesserung der Reaktortypen WWER-440/W-213 und WWER-1000
- Verbesserung von Sicherheitsforschungen, Notfallplänen, Überwachungen
- Stärkung der Infrastruktur für die Lagerung radioaktiver Abfälle

3.3 TACIS- Programm für Nukleare Sicherheit

TACIS förderte laut seinem Auftrag „die Demokratisierung, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und den Übergang zur Marktwirtschaft in den aus dem Zusammenbruch der Sowjetunion hervorgegangenen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS)“³³. In den Jahren 1991 bis 2006 hat die Europäische Kommission insgesamt 1,3 Milliarden Euro für das „TACIS-Programm für Nukleare Sicherheit“ zur Verfügung gestellt.³⁴ Die TACIS-Verordnung von 2000, die für den Zeitraum von 2000-2006 galt, enthielt folgende Prioritäten für das „Programm für Nukleare Sicherheit“:³⁵

- Stärkung der Rolle der zuständigen Behörden,
- Vor-Ort-Hilfe einschließlich der Lieferung von Ausrüstung, wobei Kontakte zwischen Kernkraftwerken in den NUS und Betreibern aus der EU hergestellt werden.
- Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, sowie der Stilllegung von Nuklearanlagen auch in Nordwestrussland im Rahmen einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit.
- Beitrag zu Internationalen Initiativen, z.B. der G7/EU-Initiative zur Stilllegung von Tschernobyl.

In diesem Rahmen gab es u.a. folgende Aktivitäten:

- Vor-Ort-Hilfe im armenischen Kraftwerk Medsamor, wobei auch Ausrüstungslieferungen finanziert werden.
- Vor-Ort-Hilfe für das kasachische AKW Aktau, von 1994 – 1999 für den Betrieb, seit dem Stilllegungsbeschluss der kasachischen Regierung 1999 für die Stilllegung des Reaktors.
- Finanzierung diverser Formen der Zusammenarbeit mit Russland, unabhängig der fortgesetzten Verstöße Russlands gegen wichtige Bestimmungen seiner Vereinbarung mit dem EBWE-Fonds für nukleare Sicherheit. Schwerpunkte der EU-Kommission: Bewilligung von EURATOM-Darlehen, Zusammenarbeit bei der Sicherheitsüberwachung, der Entsorgung radioaktiver Abfälle und Unterstützung der russischen Aufsichtsbehörden.
- Die Ukraine hat in den Jahren 1994-1996 einen Zuschuss von 100 Mio. € aus dem TACIS-Programm für die Vorbereitung der Stilllegung der Tschernobyl-Reaktoren und für die Vorbereitung des Fertigbaus von Khmelnitzki-2 und Rowno-4 erhalten. Dazu kommen 90,4 Mio. € für die Ummantelung des havarierten Tschernobyl-Reaktors im Rahmen des Shelter Implementation Plans (SIP)

3.4 ENPI – Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Im Rahmen der Zusammenführung und Neustrukturierung der Außenhilfelinstrumente wurde das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) eingerichtet, das u.a. das Phare-Instrument ersetzt. Da die derzeitigen Beitrittskandidaten Türkei und Kroatien, sowie die potentiellen Beitrittskandidaten der westlichen Balkanstaaten keine Atomenergie nutzen, spielt die Finanzierung des nuklearen Sektors bei IPA keine Rolle.

Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), das u.a. Tacis ersetzt umfasst dagegen die beiden Atomenergie nutzenden Länder Ukraine und Armenien.³⁶ Das Länderstrategiepapier zu Armenien sieht eine Fortführung der Vor-Ort-Hilfe aus dem TACIS-Programm vor: „Bis zu einer erfolgreichen Stilllegung des veralteten Kernkraftwerks im Land (Medzamor) wird es außerordentlich wichtig sein, auch in die nukleare Sicherheit zu investieren.“³⁷

Wesentlich weiter gehend ist die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Nuklearsektor. Am 4.4.2006 wurde ein umfassendes Kooperationsabkommen zur Nutzung der Atomenergie zwischen Euratom und der Ukraine unterzeichnet. Dieses Abkommen umfasst explizit eine Zusammenarbeit in allen Bereichen der Atomenergienutzung, der nuklearen Sicherheit, der Kernfusion, der Atomforschung, des Handels mit Kernmaterial und Dienstleistungen. Der EU/Ukraine-Aktionsplan³⁸ im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) sieht die notwendigen Finanzierungshilfen dafür vor, allerdings noch nicht den letztendlich dafür zur Verfügung stehenden Betrag.

3.5 EURATOM-Forschung

Abgerundet werden die vielfältigen finanziellen Hilfen

der Europäischen Union für die Nuklearindustrie durch die Forschungsförderung. Für den Bereich Forschung entwickelt die Europäische Kommission, Generaldirektion Wissenschaft die Forschungsrahmenprogramme, die sich über einen Zeitraum von 4 Jahren erstrecken. Von 2007 - 2011 läuft das siebte Forschungsrahmenprogramm von Euratom mit insgesamt 2,751 Milliarden Euro. Dies ist eine Verdoppelung der Gelder für den Nuklearbereich im 6. Euratom-Rahmenprogramm. Die Gelder sind wie folgt aufgeteilt:

Gesamthöchstbetrag, Anteile und vorläufige Aufteilung:³⁹

(in Mio. EUR)

1. Fusionsenergieforschung	1 947
2. Kernspaltung und Strahlenschutz	287
3. Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle auf dem Gebiet der Kerntechnik	517
Insgesamt	2 751

Interessant ist hier auch einen Blick auf die Fusionsforschung zu richten. In diesen Sektor steckt die Europäische Union seit Jahrzehnten große Summen: 6. Rahmenprogramm 978 Mio. Euro, 5. Rahmenprogramm 788 Mio. Euro, 4. Rahmenprogramm 895 Mio. Euro. Doch -unabhängig davon, dass auch die Kernfusion die Probleme mit Radioaktivität und Proliferation nicht löst – bleibt der technische Durchbruch seit Jahrzehnten aus. Schon vor 25 Jahren stellte der wissenschaftlich-technische Euratom-Beirat fest, dass die Fusion frühestens in 50 Jahren kommerziell nutzbar sei. Heute, 25 Jahre später, ist man davon laut Beirat immer noch mindestens 50 Jahre entfernt.

4 Renaissance der Atomkraft in der EU?

4.1 Finnland

Finnland ist 2003 geradezu zum Mekka der Lobbyisten geworden. Dort nämlich hat das Parlament im Mai 2003 mit 107 gegen 92 Stimmen beschlossen, zum ersten Mal in der EU seit 13 Jahren einen neuen Reaktor zu bauen. Aber hier lohnt der Blick auf die Details. Was als das Vorzeigeprojekt der Atomkraftwerksbauer gestartet ist, könnte sich für sie nämlich schon bald als ökonomischer Sargnagel erweisen. Auftragnehmer ist die Firma Framatome-ANP in der die in Westeuropa verbliebene Reaktor-Kompetenz von Siemens (Deutschland) und Framatome (Frankreich) ihr Überleben zu sichern sucht. Tagesgeschäft ist der Service bei laufenden Anlagen, aber eigentlich möchte man natürlich den im Hause weiterentwickelten Reaktor EPR verkaufen und bauen und mit dem Atomgeschäft wieder richtig Gewinne erzielen.

Dafür aber, dass ein solcher Reaktor jetzt zuerst in Finnland gebaut wird, muss Framatome-ANP bluten. Die Firma sicherte der finnischen Seite einen Fixpreis von 3 Mrd. €, eine Errichtungszeit von nur 57 Monaten, 90% Verfügbarkeit, einen Wirkungsgrad von 36%, eine Lebensdauer von 60 Jahren und einem um 15% verringerten Uranverbrauch zu. Als zusätzliche Rückversicherung verpflichteten sich westeuropäische Stromversorger zur Abnahme teuren finnischen Atomstromes aus dem gigantischen 1.600 MW-Kraftwerk am Standort Olkiluoto. Ein Schnäppchen also für die Finnen, so schien es. Finanziell jedenfalls und wenn man Radioaktivität, Reaktorkatastrophen und Atom Müll mal außer acht lässt.

Baubeginn war 2005. Doch bereits im ersten Baujahr kam es zu erheblichen Verzögerungen und technischen Problemen. Derzeit wird von einer Verschiebung der geplanten Inbetriebnahme um mindestens 1 ½ Jahre gesprochen. Ende Dezember 2006 meldete Areva, dass die Gewinne für 2006 deswegen deutlich unter den Erwartungen liegen werden. Und schon haben auch die Auseinandersetzungen begonnen, wer für die Mehrkosten aufzukommen hätte. Während sich die TVO auf den Standpunkt stellt, Areva habe die Mehrkosten alleine zu tragen, verlangt Areva eine Lastenteilung.

4.2 Frankreich

Auch in Frankreich gibt es einen Beschluss, Siemens/Framatome mit dem Bau eines „neuentwickelten“ Europäischen Druckwasserreaktor (EPR) zu beauftragen. Damit werden auf Staatskosten produktive Kapazitäten des französisch-deutschen Unternehmens ausgelastet und ein Prototyp realisiert.

Am 21. Oktober 2004 teilte der staatliche französische Energiekonzern Electricité de France (EdF) mit, dass er in Flamanville einen Europäischen Druckwasserreaktor errichten will. Baubeginn soll 2007, Betriebsbeginn 2012 sein. Die EdF begründete die Standortwahl am Ärmelkanal mit der vorhandenen Kühlwasserreserve. Im Süden muss der Betrieb der AKWs im Sommer oft aufgrund Wassermangels bzw. der hohen Wassertemperatur in den Flüssen zurückgefahren werden. Beeinflusst wird

die Standortentscheidung aber auch haben, dass sich das Departement zu einer Gewerbesteuerbefreiung verpflichtet hat: 100% im ersten, 80 % im zweiten, 60% im dritten, 40% im vierten und 20% im fünften Jahr.

Die Zukunft des französischen Projektes hängt nun vom Fortgang des Projektes in Olkiluoto und von der Absicherung des Baus durch den französischen Staat ab.

4.3 Bulgarien

Anfang 2005 beschloss die Bulgarische Regierung den Weiterbau zweier 20 Jahre alter Reaktoren am Standort Belene (Baubeginn 1987, Baustop 1990). Den Zuschlag für den Bau bekam ein Konsortium aus dem russische Konzern Atomstroiexport und dem deutsch-französischen Atomkonzern Framatome ANP an dem die Siemens AG mit 34% beteiligt ist. Es sollen zwei 100MW-Leichtwasserreaktoren des Typs WWER 1000/466B gebaut werden, eine bisher unerprobte Weiterentwicklung des alten russischen WWER-Typs. Baukosten 3,9 Mrd. Euro, Bauzeit geschätzt 6-8 Jahre.

Die Finanzierung ist bisher ungeklärt. Nach massiven Protesten von Umweltorganisationen hatten im Oktober 2006 die Deutsche Bank und die HypoVereinsbank erklärt, sich aus der Finanzierung zurückzuziehen. Im Gespräch ist nun ein Kredit von EURATOM. Dies wäre der erste Kredit von EURATOM für den Neubau eines Atomkraftwerkes seit 20 Jahren.

4.4 Großbritannien

In Großbritannien schien das Ende der Atomenergienutzung aus ökonomischen Gründen über Jahre hinweg absehbar. Die Magnox-Reaktoren werden bis 2010, die AGR (Advanced Gas-cooled Reactor) ⁴⁰ voraussichtlich bis 2015 abgeschaltet, nur Sizewell B soll bis 2035 weiterlaufen. Trotz erheblicher ökonomischer Probleme der britischen Atomindustrie entschied Tony Blair jedoch im Jahr 2006 neue Atomkraftwerke zu errichten. Am 15. Februar 2007 gab der High Court in London einer Klage von Greenpeace Recht, die Regierung hätte sich nicht an den zugesagten umfassenden öffentlichen Konsultationsprozess gehalten und erklärte die Regierungsentscheidung für rechtswidrig.

4.5 Baltische Staaten

Zum Jahreswechsel 2006 / 2007 haben die drei baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland ein Abkommen über den Bau eines neuen Atomkraftwerkes am Standort Ignalina geschlossen. Nach dem Grundsatzbeschluss hat Polen erklärt, sich daran zu 25% beteiligen zu wollen. Die Einbeziehung Polens ist umstritten, Estland befürchtet, benachteiligt zu werden, Litauen ist an der zusätzlichen Finanzierung durch die polnische Beteiligung gelegen. Eine Konkretisierung der Neubau-Absicht gibt es bisher genauso wenig wie eine gesicherte Finanzierung.

5 Zukünftige Atompolitik der EU-Kommission

5.1 Nuklearpaket I und II

Nach der Katastrophe von Tschernobyl gewann die Frage der Betriebssicherheit kerntechnischer Anlagen an Bedeutung. Die Probleme der Mitgliedstaaten mit der Errichtung von Atommüllendlagern lenkten das Augenmerk auf die Lagerung radioaktiver Abfälle. Unter der Amtszeit der letzten Energiekommissarin Loyola de Palacio wurden dementsprechend zwei grundlegende Richtlinienentwürfe in diesen Bereichen vorgeschlagen: „Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen“ und „Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates und über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiven Abfalls.“ KOM(2003)32. Diese Richtlinien sahen eine weitere Verlagerung der Kompetenzen im Nuklearbereich von den Mitgliedstaaten auf die Ebene der Europäischen Union sowie eine Beschleunigung und Europäisierung der Errichtung von Atommülllagern vor. Beide Richtlinien waren unter den Mitgliedstaaten heftig umstritten. Nachdem sie vom Europäischen Parlament und dem Rat abgelehnt wurden legte Loyola de Palacio am 8. September 2004 die Richtlinien in einer überarbeiteten Version vor.⁴¹

Mit dem Ende der Amtszeit von Frau de Palacio wurde es erst einmal still um diese Vorschläge. Wieder aufgetaucht sind sie im „Hinweisenden Nuklearprogramm“⁴² der EU-Kommission vom 10.1.2007. Hier wird darauf verwiesen, dass die Gespräche dazu wieder aufgenommen werden sollen.

5.2 Hinweisendes Nuklearprogramm

Das Hinweisende Nuklearprogramm ist eine unregelmäßige Veröffentlichung der Kommission gemäß Titel II, Kapitel 4, Artikel 40 des EURATOM-Vertrags. Darin werden Ziele und Investitionsbedarfe für eine europäische Atompolitik festgestellt. Das letzte Programm stammt von 1997.

In diesem Nuklearprogramm von 2007 wird der Kernenergieerzeugung eine wichtige Aufgabe für „Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit“⁴³ zugeschrieben. Größere Probleme identifiziert die Kommission bei der Wirtschaftlichkeit der Atomkraftwerke. „Die wirtschaftlichen Risiken eines Kernkraftwerks haben mit der beträchtlichen Kapitalinvestition in der Anfangsphase zu tun und verlangen einen quasi fehlerfreien Betrieb in den ersten 15 bis 20 Jahren ihrer 40- bis 60-jährigen Laufzeit, damit sich die ursprüngliche Investition bezahlt macht. Zudem sind für die Stilllegung und die Abfallentsorgung finanzielle Vermögenswerte einzuplanen, die 50 bis 100 Jahr nach der Abschaltung des Reaktors verfügbar gemacht werden müssen...Auf liberalisierten Elektrizitätsmärkten fördern Unsicherheiten über die Elektrizitätspreise den Bau kleinerer Blöcke, da der Zeitpunkt der Inbetriebnahme für die Erträge einer Investition von Belang ist.“⁴⁴ Ein Bau kleinerer Atomkraftwerke ist laut Kommission jedoch nicht wirtschaftlich. Andererseits möchte die Kommission

die europäische Nuklearindustrie (also im Wesentlichen Siemens und Framatome) im Rahmen der Lissabon-Agenda für den außereuropäischen Wettbewerb fördern.

Offen wird eine Neuauflage der staatlichen Subventionierung der Atomenergienutzung thematisiert: „Angesichts der Ziele von Kyoto sprechen zur Zeit triftige und dringliche Gründe dafür, dass der Staat eine ansehnliche Prämie für saubere Technologie verleiht.“⁴⁵ Und die Internationale Energieagentur wird zitiert, „dass die Regierungen möglicherweise Maßnahmen ergreifen müssen, um die Investitionsrisiken zu senken, wenn sie den Privatsektor dazu bringen wollen, in neue Nuklearprojekte zu investieren.“⁴⁶

Als zweites großes Problem für den Neubau von Reaktoren in der EU identifiziert die EU-Kommission die mangelnde Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger. Die Öffentlichkeit sei „nicht gut informiert“⁴⁷ über die Vorteile der Atomenergie für die Klimapolitik. Zudem müsse das Problem des Atommülls gelöst werden um eine Akzeptanz herbei zu führen.

Als nächste Schritte führt die Kommission die Erörterung folgender Themen an:⁴⁸

- Anerkennung gemeinsamer Referenzniveaus für die nukleare Sicherheit;
- Einsetzung einer hochrangigen Gruppe für nukleare Sicherheit und Sicherung, die den Auftrag erhält, schrittweise ein gemeinsames Verständnis und schließlich ergänzende europäische Regelungen für nukleare Sicherheit und Sicherung zu entwickeln; Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten nationale Pläne für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aufstellen;
- Gründung von Technologieplattformen im Hinblick auf eine engere Koordinierung der Forschung in den Programmen der Einzelstaaten, der Industrie und der Gemeinschaft auf dem Gebiet der zukunftsfähigen Kernspaltung und der Endlagerung in geologischen Formationen;
- Überwachung der Empfehlung über die Harmonisierung der einzelstaatlichen Konzepte für die Verwaltung der Stilllegungsfonds;
- Vereinfachung und Harmonisierung der Genehmigungsverfahren;
- größere Verfügbarkeit von Euratom-Darlehen unter der Voraussetzung, dass die Obergrenzen wie von der Kommission vorgeschlagen aktualisiert werden, um den Erfordernissen des Marktes besser zu entsprechen;
- Entwicklung eines harmonisierten Haftungssystems und Einrichtung von Verfahren, damit bei einem durch einen Nuklearunfall verursachten Schaden Mittel zur Verfügung stehen;
- neue Impulse für die internationale Zusammenarbeit, insbesondere durch eine engere Kooperation mit der IAEA und der NEA sowie durch bilaterale Abkommen mit Nicht-EU-Ländern und eine neu aufgelegte Unterstützung für Nachbarländer.

6 Bewertung und Handlungsempfehlungen

6.1 Noch gibt es keine Renaissance

Ginge es nach rein ökonomischen Kriterien, könnte man sich zurücklehnen und den Rückschlag des bisher einzigen in der Realisierung begriffenen Neubaus, des finnischen Projektes von Framatome-ANP, abwarten. Immerhin sind schon größere Konzerne wie seinerzeit die alte AEG am Atomgeschäft Bankrott gegangen. Damit eng verbunden ist auch die Zukunft des französischen Projektes in Flamanville. Für alle anderen mehr oder weniger weit gediehenen Ankündigungen muss erst einmal eine Finanzierung auf die Beine gestellt werden. Darin eine Trendwende für Europa zu sehen, ist verfrüht. Wesentlich massiver muss befürchtet werden, dass die Laufzeiten der bestehenden Anlagen, die zum großen Teil bereits abgeschrieben sind, verlängert werden.

In diesem labilen Gleichgewicht, in dem auf der einen Seite die Ausstiegsbemühungen in vielen Ländern nur sehr langsam voran kommen, auf der anderen Seite selbst von Teilen der Industrie sehr verhalten auf das Propagieren von Reaktorneubauten reagiert wird, spielt die EU-Kommission eine entschieden parteiische Rolle. Mit ihrer gezielten Pro-Atompolitik im politischen, institutionellen und finanziellen Sektor versuchte sie in objektiv schwierigen Zeiten mit allen Mitteln, das Überleben der Atomindustrie zu sichern und so zumindest über Jahre der Durststrecke die Chance für eine Renaissance zu erhalten. Insbesondere die EU-Erweiterung wurde zum Tropf der siechen Reaktorbaubauindustrie. Dass es geglückt ist, den Euratom-Vertrag über den Verfassungsprozess zu retten und ihn zu einem durch den Verfassungsvertrag bestätigten Bestandteil des europäischen Vertragswerks zu belassen können sich die Atomenergie-Protagonisten als Erfolg ans Revers heften.

Die massive Öffentlichkeitsarbeit der Kommission, in der Versorgungssicherheit und Klimaschutz mit der Atomenergienutzung verknüpft wird ist nicht zu unterschätzen, selbst wenn letztlich immer wieder darauf verwiesen wird, dass die Atompolitik Angelegenheit der Mitgliedstaaten sei. Über Kompetenzverlagerung, Harmonisierung und weitere Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sollen die Rahmenbedingen für den Neubau verbessert und über die verschiedenen Finanzierungsinstrumente das notwendige billige Kapital zu Verfügung gestellt werden. Eine ähnliche Unterstützung erfahren die Erneuerbare Energien nicht, weder finanziell, noch instrumentell. Da werden dann Einspeisetarife oder staatliche Beihilfen für Ökostrom als wettbewerbsverzerrende Maßnahmen gerügt.

6.2 Auflösung des EURATOM-Vertrags

Richtig bleibt die Forderung nach **Auflösung** des Euratom-Vertrages, hier wird von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, ihn analog dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) auslaufen zu lassen.

Ein Schritt zur Beendigung des Euratom-Vertrages könnte der einseitige **Austritt** von Mitgliedstaaten aus der Europäischen Atomgemeinschaft. Insbesondere in

Österreich gibt es hierüber eine öffentliche Diskussion. Rechtlich wäre dieser Schritt möglich.

Wichtig bleibt, wenigstens eine **Vertragsstaatenkonferenz** zur Überprüfung des Euratom-Vertrages zu fordern. Leider haben diese Forderung im Protokoll zum Verfassungsvertrag nur Deutschland, Irland, Ungarn, Österreich und Schweden erhoben. Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Aufnahme der Mittel- und Osteuropäischen Staaten eine ganze Reihe von Ländern der Europäischen Union beigetreten sind, in denen die öffentliche Diskussion um Atomenergienutzung eine geringere Tradition hat und die unbeirrt an der Nutzung der Atomenergie festhalten.

Punkte für eine **Reform** des Euratom-Vertrages wären:

- Abschaffung des Förderzwecks und der damit verbundenen Privilegierung der Atomenergienutzung in der Europäischen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang muss folgerichtig auch die Förderung und Finanzierung von Atomkraftwerksbauten in Mittel- und Osteuropa eingestellt werden,
- Reduzierung der Aufgaben der Europäischen Union auf Sicherheitsüberwachung und Verhinderung der Nicht-Weiterverbreitung.

7.1 Anlage 1: Atomkraftwerke in Betrieb: Mitgliedsländer der EU

Typ	Brennstoff	Kühlmittel	Moderator
Schneller Brüter	Uran-Plutonium-Mischoxid	flüssiges Natrium	keiner
Westliche Baulinie			
DWR - Druckwasserreaktor	angereichertes Uran	Wasser	Wasser
SWR- Siedewasserreaktor	angereichertes Uran	Wasser	Wasser
Magnox	Natururan in Metallform	Kohlendioxid	Graphit
AGR- Advanced Gas-cooled Reactor	Natururan in Metallform	Kohlendioxid	Graphit
Russische Baulinie			
RBMK - Russischer Graphit-moderierter Reaktor	angereichertes Uran	Wasser	Graphit
WWER- Russischer Druckwasserreaktor	angereichertes Uran	Wasser	Wasser
Kanadische Baulinie			
PHWR – Schwerwasserreaktor (Druckröhrenreaktor)	Natururan oder leicht angereichertes Uran	Schweres Wasser (D2O)	Schweres Wasser (D2O)

Legende zu den Tabellen:

Anteil an Stromproduktion und Leistung in MWe nach IAEO, Stand 31.12.2006, www.iaea.org
Leistungssteigerungen bis 2005 sind berücksichtigt.

Leistung = Nettoleistung bedeutet die tatsächliche Abgabe ans Netz ohne Eigenverbrauch

Inbetriebnahme = Tag der ersten Gewinnung elektrischer Energie

Belgien Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 55,7 %

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 7		5801		
Doel-1	DWR	392	02 / 1975	electrabel
Doel-2	DWR	433	12 / 1975	electrabel
Doel-3	DWR	1006	10 / 1982	electrabel
Doel-4	DWR	985	07 / 1985	electrabel
Tihange-1	DWR	962	09 / 1975	electrabel
Tihange-2	DWR	1008	06 / 1983	electrabel
Tihange-3	DWR	1015	09 / 1985	electrabel
stillgelegt: 1				

Das belgische Parlament hat am 6.12.2002 den Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2025 gesetzlich verankert. Am 16.1.2003 hat auch der Belgische der Senat zugestimmt. Den Bau neuer Reaktoren schließt das Gesetz aus. Allerdings darf von dem Ausstiegsplan aus dringenden Gründen abgewichen werden. Electrabel gehört zu 98,62% dem privaten Suez Konzern.

Bulgarien Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 44,1 %

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 2		1906		
Kozloduy-5	WWER	953	11 / 1987	ME
Kozloduy-6	WWER	953	08 / 1991	ME

Stillgelegt 4

Im Bau 2

Kozloduy-5 und 6 wurden mit einem EURATOM-Kredit von 213 Mio. € bis Ende 2006 nachgerüstet. Anfang 2005 beschloss die Bulgarische Regierung den Weiterbau zweier 20 Jahre alter Reaktoren am Standort Belene (Baubeginn 1987, Baustop 1990). Den Zuschlag für den Bau bekam ein Konsortium aus dem russische Konzern Atomstroieexport und dem deutsch-französischen Atomkonzern Framatome ANP an dem die Siemens AG mit 34% beteiligt ist. Es sollen zwei 100MW-Leichtwasserreaktoren des Typs WWER 1000/466B gebaut werden, eine bisher unerprobte Weiterentwicklung des alten russischen WWER-Typs. Baukosten 3,9 Mrd. Euro, Bauzeit geschätzt 6-8 Jahre. Die Finanzierung ist bisher ungeklärt. Nach massiven Protesten von Umweltorganisationen hatten im Oktober 2006 die Deutsche Bank und die HypoVereinsbank erklärt, sich aus der Finanzierung zurückzuziehen. Im Gespräch ist nun ein Kredit von EURATOM. Dies wäre der erste Kredit von EURATOM für den Neubau eines Atomkraftwerkes seit 20 Jahren.

Deutschland

Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 31,8 %

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 17		20339		
Biblis-A	DWR	1167	02 / 1975	RWE Power AG (100%)
Biblis-B	DWR	1240	01 / 1977	RWE Power AG (100%)
Brokdorf	DWR	1370	12 / 1986	e.on Kernkraft (80%), Vattenfall Europe AG (20%)
Brunsbüttel	SWR	771	02 / 1977	Vattenfall Europe AG (66,7%), e.on Kernkraft (33,3%)
Esensham (Unterweser)	DWR	1345	08 / 1979	e.on Kernkraft (100%)
Grafenrheinfeld	DWR	1275	06 / 1982	e.on Kernkraft (100%)
Grohnde	DWR	1360	02 / 1985	e.on Kernkraft (83,3%), Gem.kraftwerk Weser GmbH
Gundremmingen-B	SWR	1284	07 / 1984	RWE Power AG (75%), e.on Kernkraft (25%)
Gundremmingen-C	SWR	1288	01 / 1985	RWE Power AG (75%), e.on Kernkraft (25%)
Krümmel	SWR	1260	03 / 1984	e.on Kernkraft (50%), Vattenfall Europe AG (50%)
Lingen (Emsland)	DWR	1329	06 / 1988	RWE Power AG (87,5%), e.on Kernkraft (12,5%)
Neckarwestheim-1	DWR	785	12 / 1976	EnKK (79%), Deutsche Bahn AG (18%)
Neckarwestheim-2	DWR	1305	04 / 1989	EnKK (79%), Deutsche Bahn AG (18%)
Ohu-1 (Isar-1)	SWR	878	03 / 1979	e.on Kernkraft (100%)
Ohu-2 (Isar-2)	DWR	1400	04 / 1988	e.on Kernkraft (75%), Stadtwerke München (25%)
Phillipsburg-1	SWR	890	03 / 1980	Energie Ba.-Wü Kernkraftwerk GmbH (EnKK) (100%)
Phillipsburg-2	DWR	1392	04 / 1985	Energie Ba.-Wü Kernkraftwerk GmbH (EnKK) (100%)

Stillgelegt 19

Die Anteile an RWE halten zu 53% institutionelle Anleger und zu 31% Kommunale Körperschaften. Die Anteile von E.on sind zu 89% in Streubesitz, 3,6% hält die Allianz SE und 2,5% der bayrische Staat. An der Vattenfall Europe AG ist Vattenfall mit 97% beteiligt, Vattenfall gehört zu 100% dem schwedischen Staat.

Die EnKK ist eine 2003 neu gegründete Tochter der Energiewerke Baden-Württemberg EnBW. Größer Anteilseigner der EnBW ist mit 45,01% die EdF.

Am 14. Juni 2000 schloss die Deutsche Regierung einen Vertrag mit den großen atomkraftbetreibenden Energiekonzernen, in dem eine garantierte Gesamtmenge von Strom aus Atomkraftwerken festgelegt wurde. Am 22. April 2002 wurde dementsprechend das Atomgesetz geändert. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung entsprach die garantierte „Reststrommenge“ in etwa einer Verdoppelung des bis 2000 produzierten Atomstroms in der Bundesrepublik. Übertragungen von Strommengen von einem AKW auf ein anderes sind möglich, so geschehen am 7.1.2003, als die Energiewerke Baden-Württemberg (EnBW) 5500 GWh von Phillipsburg-1 auf Obrigheim übertrugen und damit das AKW Obrigheim weitere zwei Jahre laufen lassen konnten. Obrigheim ging am 11.5.2005 vom Netz und war damit das zweite AKW, nach Stade (14.11.2003), das in 7 Jahren rot-grüner Regierungszeit vom Netz ging. Stillstände oder Leistungsreduzierungen verlängern die „Lebensdauer“ der einzelnen Atomkraftwerke, so dass kein definitiver Endzeitpunkt der Atomenergienutzung in der Bundesrepublik vorausgesagt werden kann, er liegt jedoch sicherlich nicht vor 2025. Den Bau neuer Reaktoren schließt das Gesetz aus.

Am 26.09.2006 hat RWE einen Antrag auf Laufzeitverlängerung für Biblis A gestellt. RWE hat beantragt, Elektrizitätsmengen des gerichtlich stillgelegten AKWs Mühlheim-Kärlich, hilfsweise von Lingen auf Biblis A zu übertragen. Am 21.12.2006 hat EnBW beantragt, Stromkontingente von Neckarwestheim II auf Neckarwestheim I zu übertragen. Beide Anträge dienen dazu, die AKWs nicht in der laufenden Legislaturperiode stilllegen zu müssen. Die Übertragung von einem neueren Atomkraftwerk auf ein älteres ist nur als Ausnahme vorgesehen und bedarf deshalb einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1b Satz 2 des Atomgesetzes. Das Atomgesetz schreibt für einen solchen Fall die ausdrückliche Zustimmung des Bundesumweltministers vor. Bundesumweltminister Gabriel hat Anfang März 2007 angekündigt, den Antrag von RWE abzulehnen.

Die beiden Reaktorblöcke in Biblis sind seit Oktober 2006 abgeschaltet, da mehrere tausend fehlerhafte Dübel gefunden wurden. Der Ersatz der Dübel dauert mehrere Monate. Dieser Stillstand führt als Nebenprodukt dazu, dass Biblis A u.U. über die Grenze der Legislaturperiode weiterlaufen wird, auch ohne Laufzeitverlängerung, da während der Stillstandzeit das Energiekontingent nicht aufgebraucht wird. In der BRD war die Atomforschung nach dem 2. Weltkrieg von den Alliierten untersagt, dies änderte sich erst mit dem US-amerikanischen „atoms for peace“ Programm. Allerdings gab es für deutsches Kapital lukrativere und verlässlichere Anlagemöglichkeiten, als die Atomtechnik, so dass es großen staatlichen Aufwandes bedurfte, die Privatwirtschaft zu Investitionen in die Atomenergie zu veranlassen. Erst die sozialliberale Koalition vermochte mittels umfangreicher Subventionen, Risikoabdeckungen und Kreditmittelsbeschaffungen den Durchbruch in der Atomenergienutzung herbeizuführen. Insbesondere die steuerfreien Entsorgungsrückstellungen (laut Auskunft der Bundesregierung zum 31.12.04 rund 27,5 Mrd. €, Drucksache 16/2690), die dazu führten, dass die Energiekonzernen ihre Aufkäufe im Gegensatz zu ihren Konkurrenten aus der eigenen Kasse bezahlen können, sind heute noch ein wichtiger Grund für die Energieversorger, am Weiterbetrieb der laufenden Anlagen festzuhalten.

Finnland Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 28%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 4		2656		
Loviisa-1	WWER-440/213	488	05 / 1977	FORTUM
Loviisa-2	WWER-440/213	488	01 / 1981	FORTUM
Olkiluoto-1	SWR	840	10 / 1979	Teollisuuden Voima Oy (TVO)
Olkiluoto-2	SWR	840	07 / 1982	Teollisuuden Voima Oy (TVO)
Im Bau 1				

FORTUM ist zu 51,52% in Staatsbesitz, TVO ist ein privates Unternehmen.

Am 24. Mai 2002 stimmte das finnische Parlament für den Neubau eines Atomreaktors vom Typ EPR (Europäischer Druckwasserreaktor) am Standort Olkiluoto. Auftraggeber ist die TVO, die FORTUM beteiligt sich am Bau mit 185 Millionen Euro. Auftragnehmer ist die Framatome-ANP, eine gemeinsame Tochter von Siemens und Framatome. Framatome sicherte dem finnischen Staat einen Fixpreis von 3 Milliarden Euro, eine Errichtungszeit von nur 57 Monaten, eine 90%ige Verfügbarkeit, einen Wirkungsgrad von 36%, eine Lebenszeit von 60 Jahren und einen um 15% verringerten Uranverbrauch zu. Als zusätzliche Rückversicherung verpflichteten sich westeuropäische Stromversorger zur Abnahme von teurem finnischem Atomstrom.

Bereits im ersten Baujahr kam es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Ende Dezember meldete Areva, dass die Gewinne für 2006 deswegen deutlich unter den Erwartungen liegen werden. Während sich die TVO auf den Standpunkt stellt, Areva habe die Mehrkosten alleine zu tragen, verlangt Areva eine Lastenteilung.

Frankreich Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 78%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb		59		
		63363		
Belleville-1	DWR	1310	06 / 1988	Electricité de France (EdF)
Belleville-2	DWR	1310	01 / 1989	Electricité de France (EdF)
Blayais-1	DWR	910	12 / 1981	Electricité de France (EdF)
Blayais-2	DWR	910	02 / 1983	Electricité de France (EdF)
Blayais-3	DWR	910	11 / 1983	Electricité de France (EdF)
Blayais-4	DWR	910	10 / 1983	Electricité de France (EdF)
Bugey-2	DWR	910	03 / 1979	Electricité de France (EdF)
Bugey-3	DWR	910	03 / 1979	Electricité de France (EdF)
Bugey-4	DWR	880	07 / 1979	Electricité de France (EdF)
Bugey-5	DWR	880	01 / 1980	Electricité de France (EdF)
Cattenom-1	DWR	1300	04 / 1987	Electricité de France (EdF)
Cattenom-2	DWR	1300	02 / 1988	Electricité de France (EdF)
Cattenom-3	DWR	1300	02 / 1991	Electricité de France (EdF)
Cattenom-4	DWR	1300	01 / 1992	Electricité de France (EdF)
Chinon-B1	DWR	905	02 / 1992	EdF (75%), electrabel (25%)
Chinon-B2	DWR	905	02 / 1984	EdF (75%), electrabel (25%)
Chinon-B3	DWR	905	08 / 1984	Electricité de France (EdF)
Chinon-B4	DWR	905	03 / 1987	Electricité de France (EdF)
Chooz-B1	DWR	1500	06 / 1999	Electricité de France (EdF)
Chooz-B2	DWR	1500	06 / 1999	Electricité de France (EdF)
Civaux-1	DWR	1495	12 / 1999	Electricité de France (EdF)
Civaux-2	DWR	1495	11 / 1998	Electricité de France (EdF)
Cruas-1	DWR	915	04 / 1984	Electricité de France (EdF)
Cruas-2	DWR	915	04 / 1985	Electricité de France (EdF)
Cruas-3	DWR	915	09 / 1984	Electricité de France (EdF)
Cruas-4	DWR	915	02 / 1985	Electricité de France (EdF)
Dampierre-1	DWR	890	09 / 1980	Electricité de France (EdF)
Dampierre-2	DWR	890	02 / 1981	Electricité de France (EdF)
Dampierre-3	DWR	890	05 / 1981	Electricité de France (EdF)
Dampierre-4	DWR	890	11 / 1981	Electricité de France (EdF)
Fessenheim-1	DWR	880	12 / 1977	Electricité de France (EdF)
Fessenheim-2	DWR	880	04 / 1978	Electricité de France (EdF)
Flamanville-1	DWR	1330	12 / 1986	Electricité de France (EdF)
Flamanville-2	DWR	1330	03 / 1987	Electricité de France (EdF)
Golfech-1	DWR	1310	02 / 1991	Electricité de France (EdF)
Golfech-2	DWR	1310	03 / 1994	Electricité de France (EdF)
Gravelines-B1	DWR	910	11 / 1980	Electricité de France (EdF)
Gravelines-B2	DWR	910	12 / 1980	Electricité de France (EdF)
Gravelines-B3	DWR	910	06 / 1981	Electricité de France (EdF)
Gravelines-B4	DWR	910	10 / 1981	Electricité de France (EdF)
Gravelines-C1	DWR	910	01 / 1985	Electricité de France (EdF)
Gravelines-C2	DWR	910	10 / 1985	Electricité de France (EdF)
Nogent-1	DWR	1310	02 / 1988	Electricité de France (EdF)

Nogent-2	DWR	1310	05 / 1989	Electricité de France (EdF)
Paluel-1	DWR	1330	12 / 1985	Electricité de France (EdF)
Paluel-2	DWR	1330	12 / 1985	Electricité de France (EdF)
Paluel-3	DWR	1330	02 / 1986	Electricité de France (EdF)
Paluel-4	DWR	1330	06 / 1988	Electricité de France (EdF)
Penly-1	DWR	1330	12 / 1990	Electricité de France (EdF)
Penly-2	DWR	1330	11 / 1992	Electricité de France (EdF)
Phenix	Schneller Brüter	233	07 / 1974	Electricité de France (EdF) / CEA
St. Alban-1	DWR	1335	05 / 1986	Electricité de France (EdF)
St. Alban-2	DWR	1335	03 / 1987	Electricité de France (EdF)
St Laurent-B1	DWR	915	08 / 1983	Electricité de France (EdF)
St Laurent-B2	DWR	915	08 / 1983	Electricité de France (EdF)
Tricastin-1	DWR	915	12 / 1980	Electricité de France (EdF)
Tricastin-2	DWR	915	12 / 1980	Electricité de France (EdF)
Tricastin-3	DWR	915	05 / 1981	Electricité de France (EdF)
Tricastin-4	DWR	915	11 / 1981	Electricité de France (EdF)
Stillegelegt 11				

Am 21. Oktober 2004 teilte der staatliche französische Energiekonzern Electricité de France (EdF) mit, dass er in Flamanville einen Europäischen Druckwasserreaktor (EPR) errichten will. Baubeginn soll 2007, Betriebsbeginn 2012 sein. Die EdF begründete die Standortwahl am Ärmelkanal mit der vorhandenen Kühlwasserreserve. Im Süden muss der Betrieb der AKWs im Sommer oft aufgrund Wassermangel bzw. der hohen Wassertemperatur in den Flüssen zurückgefahren werden. Beeinflusst wird die Standortentscheidung aber auch haben, dass sich das Departement zu einer Gewerbesteuerbefreiung verpflichtet hat: 100% im ersten, 80 % im zweiten, 60% im dritten, 40% im vierten und 20% im fünften Jahr. Offen ist derzeit, wie sich das Debakel der Areva in Finnland auf diesen Plan auswirken wird.

Die Entwicklung der Atomforschung und Atomenergienutzung war in Frankreich immer auch globalstrategisch motiviert. So wurde der gesamte Atomtechniksektor, d.h. zivile und militärische Nutzung durch das aus dem Militärhaushalt finanzierte Commissariat à l'énergie atomique (CEA) koordiniert. Die Energiepolitik des französischen Staates wurde als Instrument der Wirtschaftspolitik betrieben und im Gegensatz z.B. zur BRD nicht die Kapitalakkumulation im Energiesektor selbst gefördert, d.h., das Finanzministerium verordnete niedrige Strompreise für Industriekunden. Der ehrgeizige Reaktorbau trieb die Schulden der EdF in die Höhe. 70% des Strombedarfes sollten bis 1985 von Atomkraftwerken gedeckt werden. Durch Massenproduktion von AKWs inklusive eines erhofften Exportgeschäftes sollten die Atomkraftwerke auch für die internationale Konkurrenz billig werden, dies ging jedoch nur sehr begrenzt auf. EdF weist in seiner Bilanz 2003 Schulden in Höhe von 24 Milliarden € auf.

Im Herbst 2003 verlängerte EdF die rechnerische Laufzeit ihrer Reaktoren von 30 auf 40 Jahre. Dies hatte jedoch einen buchhalterischen, keinen technischen Hintergrund. Somit konnten die Rückstellungen für den Abriss der Anlagen teilweise aufgelöst, ein Erlös von 1,8 Milliarden € gutgeschrieben, und rote Zahlen in der Halbjahresbilanz vermieden werden. Ende 2003 erließ die EU-Kommission Auflagen für die EdF: Die bisher unbegrenzte Bürgschaft des französischen Staates entfällt Ende 2004, die EdF muss 1,2 Milliarden Euro Steuervorteile (steuerfreie Rückstellungen für den Bau von Hochspannungsleitungen) an den Staat zurück zahlen. Ebenso monierte die Kommission, dass EdF keine Rücklagen für Rentengarantien für die 100.000 Mitarbeiter (geschätzt 40 Milliarden €) gebildet hat. Am 17.11.2004 erließ die französische Regierung zwei Dekrete mit denen die EdF und die GdF (Gaz de France) in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Das Energiegesetz vom 9.8.2004 schreibt eine staatliche Mindestbeteiligung von 70% vor, so dass 30% der Aktien veräußert werden können. Bis Januar 2006 wurden 10% von EdF verkauft.

Großbritannien Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 19,7%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 19		10982		
Dungeness-B1	AGR	555	04 / 1985	British Energy (BE)
Dungeness-B2	AGR	555	05 / 1989	British Energy (BE)
Hartlepool-A1	AGR	605	01 / 1984	British Energy (BE)

Hartlepool-A2	AGR	605	1985	British Energy (BE)
Heysham-1A	AGR	575	01 / 1984	British Energy (BE)
Heysham-1B	AGR	575	1985	British Energy (BE)
Heysham-2A	AGR	625	09 / 1988	British Energy (BE)
Heysham-2B	AGR	625	01 / 1989	British Energy (BE)
Hinkley Point-B1	AGR	610	10 / 1978	British Energy (BE)
Hinkley Point-B2	AGR	610	09 / 1976	British Energy (BE)
Hunterston-B1	AGR	595	06 / 1976	British Energy (BE)
Hunterston-B2	AGR	595	03 / 1977	British Energy (BE)
Oldbury-A	Magnox	217	01 / 1968	British Nuclear Fuel (BNFL)
Oldbury-B	Magnox	217	05 / 1968	British Nuclear Fuel (BNFL)
Sizewell-B	DWR	1188	10 / 1995	British Energy (BE)
Torness-A	AGR	625	03 / 1989	British Energy (BE)
Torness-B	AGR	625	05 / 1989	British Energy (BE)
Wylfa-A	Magnox	490	11 / 1971	British Nuclear Fuel (BNFL)
Wylfa-B	Magnox	490	01 / 1972	British Nuclear Fuel (BNFL)
Stillgelegt 26				

Die britischen Reaktoren stehen (außer Sizewell B) in den nächsten Jahren nach und nach zur Stilllegung an. Eine Reihe von alten Magnox-Reaktoren wurden in den letzten Jahren bereits stillgelegt Hinkley Point A1 und A2 (2000), Bradwell A und B (2002), Calder Hall A-D (2003) und Chapelcross A-D (2004). Zum 31.12.2006 wurden 4 Reaktoren: Sizewell A1 und A2 und Dungenes A1 und A2 2006 stillgelegt. Oldbury A1 und A2 sollen 2008 und Wylfa 1 und 2 2010 aufgegeben werden. Trotz erheblicher ökonomischer Probleme der britischen Atomindustrie entschied Tony Blair im Jahr 2006 neue Atomkraftwerke zu errichten. Diese Pläne sind nach einer Entscheidung des High Court am 15. Februar 2007 erst mal auf Eis gelegt.

Anders als in den anderen westeuropäischen Ländern, deren Reaktoren entweder direkt von den beiden US-amerikanischen Firmen Westinghouse (DWR - Druckwasserreaktor) oder General Electric (SWR - Siedewasserreaktor) errichtet wurden, oder von nationalen Reaktorbauern (Framatome, AEG, Siemens) in Lizenz gebaut wurden, setzte Großbritannien ganz auf die Entwicklung eines eigenen Reaktortyps, dem Gas-Graphit Reaktor Magnox und in seiner Weiterentwicklung dem AGR (Advanced Gas-cooled Reaktor). Der Preis für den nationalen Alleingang war eine rückschrittliche Technik, die sich als extrem unfallanfällig und weltmarktuntauglich erwies. Lediglich 2 Magnox-Reaktoren konnten 1957 nach Italien und Japan exportiert werden.

Unter Thatcher wurde auch die britische Energiewirtschaft privatisiert. Allerdings waren die Banken, die die Übernahme der Energiewirtschaft durch privates Kapital vorbereiteten, zuerst nicht bereit, das Risiko privatwirtschaftlicher Atomenergienutzung zu finanzieren. Es wurden Berechnungen herumgereicht, wonach Atomstrom doppelt bis dreimal so teuer sei wie Strom aus Kohle. Diese Entwicklung führte zu einem tiefen Einbruch im britischen Reaktorbau, außer Sizewell B (Druckwasserreaktor der Fa. Westinghouse) wurden alle weiteren Projekte aufgegeben.

1996 wurden die AGR-Reaktoren und Sizewell B in die private Trägerschaft der British Energy (BE) übergeben. 2004 war BE bankrott und konnte nur mittels staatlicher Subventionen von 4-5 Milliarden Pfund, genehmigt von der EU-Kommission, weiterexistieren. Obwohl BE verkündet, neue Atomkraftwerke bauen zu wollen, dominieren die Probleme mit den alten Anlagen. An fast allen Standorten gab es 2006 schwerwiegende Probleme und teilweise monatelangen Stillstand. Mitte Februar 2007 gab BE bekannt, dass Hunterston und Hinkley, die beide abgeschaltet sind, nur mit einer Kapazität von 70% wieder angefahren würden. „Lebensverlängernde“ Maßnahmen für diese Anlagen über 2011 hinaus erschienen derzeit unrentabel.

Die Pläne auch die BNFL zu privatisieren, wurden 2003, nachdem BNFL 2002/2003 1 Milliarde britische Pfund Verluste gemacht hatte, aufgegeben. Am 1.4.2005 werden alle Anlagen der BNFL (Magnox-Reaktoren, Wiederaufarbeitung, Brennelementfertigung) in den Besitz der neu gegründeten staatlichen Nuclear Decommissioning Authority (NDA) überführt. Aufgabe der NDA, ist einerseits Stilllegung und Rückbau der Kraftwerke, andererseits der Betrieb der anderen Anlagen. Die Ausführung dieser Aufgaben wurde von der NDA wieder an die BNFL übertragen. Am 20.3.06 stimmte die britische Regierung dem Verkauf der BNFL-Tochter British Nuclear Group (BNG) zu. Die BFL will den Geschäftsbereich „Management Services“, zu dem Betrieb und Stilllegung der Magnox-Reaktoren und der WAA Sellafield gehören, getrennt vom Bereich „Projekt Services“ verkaufen, der sozusagen standortunabhängige Stilllegungsdienstleistungen anbietet. Die privatisierten Unternehmen können sich dann 2008 erneut um die Aufträge der NDA bewerben.

Litauen Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 69,2%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 1		1185		
Ignalina-2	RBMK 1500	1185	08 / 1989	Ignalina Nuclear Power Plant (INPP), staatlich
Stillgelegt 1				

In der Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union hatte sich Litauen verpflichtet, das AKW Ignalina stillzulegen. Block 1 wurde vereinbarungsgemäß am 31.12.2004 abgeschaltet, Block 2 soll am 31.12.2009 vom Netz gehen. Die Europäische Union hat sich im Rahmen des „Ignalina-Programms“ zur Finanzierung der Stilllegung und der Ersatzmaßnahmen verpflichtet. Von 2004 -2006 umfasst das Programm 285 Mio. Euro, wird darüber hinaus aber fortgesetzt.

Zum Jahreswechsel haben die drei baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland ein Abkommen über den Bau eines neuen Atomkraftwerkes am Standort Ignalina geschlossen. Nach dem Grundsatzbeschluss hat Polen erklärt, sich daran zu 25% beteiligen zu wollen. Die Einbeziehung Polens ist umstritten, Estland befürchtet, benachteiligt zu werden, Litauen ist an der zusätzlichen Finanzierung durch die polnische Beteiligung gelegen. Eine Konkretisierung der Neubau-Absicht gibt es noch nicht.

Niederlande Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 3,9%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 1		450		
Borssele	DWR	450	10 / 1973	Electriciteits-Productiemaatschappij Zuid (EPZ)
Stillgelegt 1				

Am 3.10.1996 entschied das Niederländische Parlament, aus der Atomenergie auszusteigen. 1997 wurde der Siedewasserreaktor Dodewaard stillgelegt. Eigentlich sollte 2003 Borssele folgen, doch die 2003 neu gewählte niederländische Koalition (Christdemokraten CDA, Liberale VVD und Demokratisch-Liberale D'66) verschob die Stilllegung auf 2033.

Rumänien Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 9%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 1		651		
Cernavoda-1	PHWR	651	07 / 1996	Societatea Nationala Nuclearelectrica S.A.
Stillgelegt 1				
In Bau 1				

Derzeit ist ein weiterer Block am Standort Cernavoda im Bau. Baubeginn war bereits im Juli 1983 gewesen. Euratom hat dafür einen Kredit in Höhe von 223,5 Mio Euro zur Verfügung gestellt.

Schweden Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 44,9%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 10		8921		
Forsmark-1	SWR	987	02 / 1981	Vattenfall (66%), MKG (25,5%), Sydkraft (8,5%)

Forsmark-2	SWR	1000	07 / 1981	Vattenfall (66%), MKG (25,5%), Sydkraft (8,5%)
Forsmark-3	SWR	1170	08 / 1985	Vattenfall (66%), MKG (25,5%), Sydkraft (8,5%)
Oskarshamn-1	SWR	467	02 / 1972	Sydkraft (54,5%), Fortum (45,5%)
Oskarshamn-2	SWR	602	01 / 1975	Sydkraft (54,5%), Fortum (45,5%)
Oskarshamn-3	SWR	1160	08 / 1985	Sydkraft (54,5%), Fortum (45,5%)
Ringhals-1	DWR	830	01 / 1976	Vattenfall (74,2%), Sydkraft (25,8%)
Ringhals-2	DWR	875	05 / 1975	Vattenfall (74,2%), Sydkraft (25,8%)
Ringhals-3	DWR	915	09 / 1981	Vattenfall (74,2%), Sydkraft (25,8%)
Ringhals-4	DWR	915	11 / 1983	Vattenfall (74,2%), Sydkraft (25,8%)
Stillgelegt 3				

Vattenfall AB ist staatlich. Sydkraft gehört zu 100% e.on.

Mellansvensk Kraftgrupp (MKG) ist ein Konsortium mehrerer privater Unternehmen.

In einem Volksentscheid stimmte die schwedische Bevölkerung 1980 unter dem Eindruck des Unfalls von Harrisburg für den Ausstieg aus der Atomenergienutzung bis zum Jahre 2010. Infolgedessen wurde bisher allerdings einzig Barsebeck-1 im Jahr 1999 abgeschaltet - für umgerechnet 1,4 Milliarden DM Entschädigung an den privaten Eigentümer Sydkraft. Die für 2000 geplante Stilllegung von Barsebeck-2 ist bis heute nicht erfolgt, ein konkreter Stilllegungsfahrplan nicht in Aussicht.

Im Juli 2006 führte ein Kurzschluss außerhalb des Reaktors in Forsmark zur Schnellabschaltung. Dabei fielen Notkühlsysteme aus, so dass eine Kernschmelze nur knapp verhindert werden konnte. Seitdem kommt Forsmark aus den Schlagzeilen nicht mehr heraus. Der Block 1 lief über mehreren Monaten mit undichter Gummidichtung an der äußeren Wand. Sicherheitsanalysen wurden über Monate hinweg nicht fertig gestellt. Zunehmende wirtschaftliche Zwänge, starke Arbeitsbelastungen der Mitarbeiter haben zu einem „Verfall der Sicherheitskultur“ geführt. Anfang Februar gab der Betriebsleiter des Atomkraftwerkes seinen Rücktritt bekannt. Die Staatsanwaltschaft nahm Ermittlungen wegen des Verdachts auf eine strafbare Verzögerung der Reaktorabschaltung im Juli 2006 auf. Mitte Februar 2007 wurde bekannt, dass seit 2004 drei- bis viermal so viel radioaktive Substanzen wie Strontium 90 und Cäsium 137 ausgetreten waren, als der Betreiber angegeben hatte. Die Blöcke 1 und 2 sind wegen nicht bestandener Sicherheitsüberprüfung abgeschaltet, Block 3 droht gleiches.

Im Februar 2006 verkündete die schwedische Regierung, seine Abhängigkeit von Erdöl bis 2020 beenden und ebenfalls keine neuen Atomkraftwerke bauen zu wollen.

Slowakische Republik Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 56,1%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 5		2034		
Bohunice-2	WWER 440/230	408	01 / 1981	Slovenske Elektrarne (SE)
Bohunice-3	WWER 440/230	408	02 / 1985	Slovenske Elektrarne (SE)
Bohunice-4	WWER 440/230	408	12 / 1985	Slovenske Elektrarne (SE)
Mochovce-1	WWER 440/213	405	10 / 1998	Slovenske Elektrarne (SE)
Mochovce-2	WWER 440/213	405	11 / 2000	Slovenske Elektrarne (SE)
Stillgelegt 2				

Seit 2004 ist der italienische Stromkonzern Enel zu 66% an SE beteiligt.

Während Siemens in der deutschen innenpolitischen Diskussion um die Kreditvergabe versicherte, Bohunice-1 und 2 werde im Gegenzug zur Inbetriebnahme von Mochovce abgeschaltet, geschah nichts

dergleichen. In den Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union hat sich die Slowakei verpflichtet, Block 1 bis zum 31.12.2006 stillzulegen, was auch geschah, und Block 2 bis zum 31.12.2008. Dafür wurden von der EU bis 2006 90 Mio. Euro bereitgestellt.

1998/2000 wurde Mochovce von insgesamt 10 westlichen Firmen fertiggestellt. Vorangegangen war ein jahrelanges Tauziehen um die Finanzierung dieser Maßnahme, die ursprünglich über die Europäische Bank für Wiederaufbau (EBWE) hätte stattfinden sollen, jedoch am internationalen Widerstand und der Weigerung der Slowakei als Gegenleistung Bohunice-1 abzuschalten, scheiterte. beteiligt an der Fertigstellung war auch Siemens mit einem 100 Mio. DM Auftrag, finanziert über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), abgesichert durch eine Hermes-Bürgschaft der Bundesregierung.

Slowenien Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 40,3%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 1		656		
Krsko	DWR	656	01 / 1983	Nuklearna Elektrarna Nuklearna Krsko (NEK)

Krsko wurde als Gemeinschaftskraftwerk der jugoslawischen Teilrepubliken Slowenien und Kroatien von Westinghouse erbaut. 1998 wurden die Stromlieferungen an Kroatien aufgrund ausbleibender Zahlungen eingestellt, die NEK von Slowenien verstaatlicht und Kroatien damit enteignet. Heute wird die Betreibergesellschaft wieder je zur Hälfte von Slowenien und Kroatien gestellt.

Spanien Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 19,8%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 8		7450		
Almaraz-1	DWR	944	12 / 1981	Centrales Nucleares Almaraz-Trillo
Almaraz-2	DWR	956	07 / 1984	Centrales Nucleares Almaraz-Trillo
Asco-1	DWR	995	10 / 1984	Endesa / Iberdrola
Asco-2	DWR	997	02 / 1986	Endesa / Iberdrola
Cofrentes	SWR	1064	07 / 1985	Iberdrola
Santa Maria de Garona	SWR	446	05 / 1971	Nuclenor S.A.
Trillo	DWR	1003	09 / 1988	Centrales Nucleares Almaraz-Trillo
Vandellos-2	DWR	1045	03 / 1988	Endesa / Iberdrola
Stillgelegt 2				

Centrales Nucleares Almaraz-Trillo ist ein Konsortium der Firmen Union Fenosa Generation S.A. / Iberdrola / Endesa / Hidroeléctrica del Cantábrico und Nuclenor S.A.

1983 beschloss die spanische Regierung ein Moratorium für den Bau von Atomkraftwerken. Dieses wurde im Energieplan von 1991 bestätigt. Der Reaktor José Cabrera ist am 30.4.2006 stillgelegt worden.

Tschechische Republik Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 31,5%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 6		3523		
Dukovany-1	WWER-440/213	412	05 / 1985	Czech Energy Utility (CEZ)
Dukovany-2	WWER-440/213	412	03 / 1986	Czech Energy Utility (CEZ)

Dukovany-3	WWER-440/213	427	12 / 1986	Czech Energy Utility (CEZ)
Dukovany-4	WWER-440/213	412	07 / 1987	Czech Energy Utility (CEZ)
Temelin-1	WWER-1000	930	12 / 2000	Czech Energy Utility (CEZ)
Temelin-2	WWER-1000	930	01 / 2002	Czech Energy Utility (CEZ)

CEZ ist zu 67,6% in Staatsbesitz, 28,5% halten div. Firmen, 3,9% Privatleute.

Dukovany wird in einem Langzeit-Modernisierungsprogramm von 1995 - 2010 mit 750 Mio. Euro aufgerüstet und soll bis 2027 in Betrieb bleiben.

1985 begannen die Bauarbeiten für 4 WWER-1000-Reaktoren in Temelin. Nach der politischen Ende wurde der Bau von 2 Blöcken eingestellt, die anderen beiden unter massiven internationalen Protesten von Westinghouse für 317 Mio. US \$, abgesichert durch die amerikanische ExIm-Bank, fertiggestellt. Die Baukosten stiegen letztlich auf über 3 Mrd. Euro. Temelin zeichnet sich durch häufige Störfälle und Schnellabschaltungen aus und ist ein Paradebeispiel für die Schwierigkeiten bei der Kombination alter russischer und westlicher Atomtechnik. Nur zwei Wochen nach Betriebsbeginn stellte sich heraus, dass zwei von vier Pumpen im Primärkreislauf defekt waren. Im April 2003 wurden 30 Brennelemente in einem Reinigungsbehälter beschädigt und hätten beinahe eine Kettenreaktion ausgelöst. Framatome, die den Behälter entwickelt und installiert hatten, zahlten dafür 40 Mio. Euro Schadenersatz.

Ungarn Anteil der Atomenergie an der Stromproduktion im Jahr 2005: 37,2%

AKW-Blöcke	Typ	Leistung MWe netto	Inbetriebnahme	Eigentümer
In Betrieb 4		1746		
Paks-1	WWER-440/213	437	08 / 1983	Hungarian Power Company Ltd. (MVM Rt.)
Paks-2	WWER-440/213	442	11 / 1984	Hungarian Power Company Ltd. (MVM Rt.)
Paks-3	WWER-440/213	433	12 / 1986	Hungarian Power Company Ltd. (MVM Rt.)
Paks-4	WWER-440/213	444	11 / 1987	Hungarian Power Company Ltd. (MVM Rt.)

MVM Rt. Ist zu 99,82% in Staatsbesitz, die restlichen 0,18% gehören Gemeinden
 Die Nutzung der Atomenergie in Ungarn wurde in den EU-Beitrittsverhandlungen nicht thematisiert. Ein Konsortium unter Führung von Siemens hat 1999 / 2000 für 26 Mio. US\$ neue Reaktorschutzsysteme eingebaut.

7.2 Anlage 2: 94/179/Euratom

Ratsbeschluss von 1994 (31994D0179): „94/179/Euratom: Beschluss des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen.“

Einzigster Artikel:

Artikel 1 des Beschlusses 77/270/Euratom soll ersetzt werden durch den folgenden Artikel 1:

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Rahmen der vom Rat festgesetzten Beträge Anleihen aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben innerhalb der Gemeinschaft für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für industrielle Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Ferner wird die Kommission ermächtigt, im gleichen Rahmen Anleihen dieser Art aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet wird, mit denen die Sicherheit und der Wirkungsgrad der Kernkraftanlagen in den im Anhang aufgelisteten Drittländern verbessert werden soll. Um für eine Finanzierung in Frage zu kommen müssen die Investitionsvorhaben:

- entweder die in Betrieb oder im Bau befindlichen Kernkraftwerke oder Anlagen des Brennstoffkreislaufs betreffen oder sich auf die Demontage von Anlagen beziehen, deren Sanierung technisch oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist;
- alle auf nationaler Ebene erforderlichen Genehmigungsverfahren durchlaufen haben und insbesondere von den Sicherheitsbehörden genehmigt worden seien;
- von der Kommission in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht befürwortet sein.

Die Kommission nimmt Mittel nur im Rahmen der Darlehensanträge auf, die ihr zugehen.

Dien Anleihegeschäfte und die entsprechenden Darlehensgeschäfte laufen auf die gleiche Währungseinheit und werden bezüglich der Rückzahlung der Kapitals und der Zinszahlungen zu den gleichen Bedingungen abgewickelt. Die der Gemeinschaft durch den Abschluss und die Durchführung eines jeden Geschäfts entstehenden Kosten werden von den begünstigten Unternehmen getragen.

Anhang 1

Liste der Drittländer, die für einen Finanzbeitrag in Frage kommen:

- Republik Bulgarien
- Republik Ungarn
- Republik Litauen
- Rumänien

- Republik Slowenien
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Russische Föderation
- Republik Armenien
- Ukraine

7.3 Anlage 3: Non-Paper

Non-Paper der EU-Kommission zur Aufstockung und Ausweitung der EURATOM-Kredite, Quelle: www.eu-energy.com/pdfs/Euratomloanscomm-nonpaper.doc

Non-Paper

Responses to questions raised in the Meeting of Financial Counsellors of Permanent Representations of 10 December 2002

Euratom Loans in Member States

See data in annex. This clearly shows the two periods of Euratom activity: (a) for Member States from 1977 to 1987 and (b) for non-member states from 1994 on. All loans in Member States were repaid by 2000.

Potential Borrowers

In the pipeline

- Continuation of disbursement of the loan for Kozloduy NPP 5&6 in Bulgaria.
- Potential disbursement of loan for K2R4 in Ukraine, already agreed (conditionally) by the Commission
- A potential loan for Cernavoda NPP 2 in Romania, if approved by the Commission

For decommissioning projects

- There are 8 nuclear power units in 3 candidate countries that give rise to safety concerns and for which the Commission has negotiated early closure:

- Kozloduy 1-4 in Bulgaria,
- Ignalina 1-2 in Lithuania and
- Bohunice 1-2 in Slovakia.

- Euratom loans could be used to complement the grants already in place or envisaged.

For completion projects

- There are 6 units on 4 existing sites in Russia where construction is not progressing as planned due to a shortage of finance:

- Kalinin NPP 3&4,
- Balokovo NPP 5&6,
- Kursk NPP 5 and
- Rostov NPP 2.

- Discussions are ongoing with the Russians to explore the

possibilities of providing Euratom loans.

For safety upgrade projects

- There are 14 units currently in operation in Ukraine where safety and efficiency upgrades could be required and therefore they are potential candidates for Euratom financing. The modernisation of these units is foreseen in the framework of conditions associated to the K2R4 Project.

Potential Lenders

Euratom can only finance up to 50% of the investments, and therefore requires involvement of complementary financial sources, such as:

- In Member States: internal cash flow of the operator, financial market, banks, EIB, etc.
- In non-member states: the state concerned, EBWE⁴⁹, internal cash-flow of the operator, financial market, banks, export credit agencies, etc

Note that Euratom is the only international financial institute providing “unrestricted” (see EBWE footnote) long-term funds for nuclear projects.

PHARE and TACIS provide grants and assistance, not loans.

EU Budget and Guarantee Fund for External Action

Neither the raising of the Euratom borrowing ceiling nor the alignment of the scope of eligibility of projects for Euratom financing has an impact on the **EU budget**. This is because the loans are not disbursed from budgetary funds but are funded on the financial market. There is no subsidy from the Commission or Euratom associated to Euratom loans either.

Council Decision 2728/94 of 31.10.1994 establishing the Guarantee Fund for External Action defines different provisioning procedures for macro-financial assistance loans, Euratom loans to non-member states and loans provided by the EIB under the guarantee of the EC. The purpose of the Guarantee Fund is to avoid a financial shock on the EC budget in the event that a (significant) loan is not repaid in time. (NB. Euratom loans to non-member states require a Guarantee from the state concerned.) In the event of default, the EC budget would have to repay, timely, the back-to-back funding (the borrowing) that financed the loan. By correctly servicing the borrowings, the EC and Euratom ensure that their excellent public rating levels are preserved (AAA from Standard and Poor’s and Aaa from Moody’s).

The approval by the Council of the two Proposals for Decision would not have an impact on the **Guarantee Fund**. For Euratom loans, the provisioning from the budget normally occurs when Euratom loan contracts with non-member states are signed (after the Commission has given approval for a specific loan). At the beginning of each calendar year, provisioning is made for the amounts of Euratom loans for which signatures are expected. (A correcting provisioning or de-provisioning at the end of that year would handle any change in the loan amount.) Such a provision is made independently of the pattern of disbursement.

Adjustments will be made to the provisions depending on

the evolution of the projects in the pipeline.

Further provisions would be made as new loan applications are received (taking into account that the examination phase of a project leading to Commission approval takes normally more than one year from receipt of an application).

Fuel and Material Testing Reactors

As safety and efficiency of nuclear power plants are major criteria for the eligibility of projects for Euratom loans, it is considered logical that “Fuel and Material Testing Reactors” should also be eligible. These reactors are irradiation tools that are essential to test any new material or fuel that may be used in a nuclear plant and to ensure safety, reliability and a contribution to efficiency.

They have been identified in Sweden, the Czech Republic, Hungary and Russia. All these reactors have been built in the late 50s or early 60s. They will all be subject to safety improvements. Some of them have been refurbished, but their life term is now limited. Therefore several FMTR will be decommissioned in the coming years. Their decommissioning is very similar to that of nuclear power plants. Further, new irradiation capabilities, which would lead to new FMTR, are likely to appear in the next few year

Anmerkungen

¹ Rechtsgrundlage der EU ist gegenwärtig der Vertrag von Nizza, in Kraft getreten am 1.2.2003.

² Übersicht über die Atomenergienutzung und die Atompolitik in den Mitgliedsländern der Europäischen Union siehe Anlage 1.

³ Am 8. Dezember 1953 verkündete der US-amerikanische Präsident Dwight D. Eisenhower in seiner Rede „Atoms for Peace“ vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen: „The United States knows that if the fearful trend of atomic military build-up can be reversed, this greatest of destructive forces can be developed into a great boon, for the benefit of all mankind. The United States knows that peaceful power from atomic energy is no dream of the future.“ Zwar wurde weiterhin militärisch atomar aufgerüstet, gleichzeitig begann aber ein amerikanischer Werbefeldzug für die „zivile“ Nutzung der Atomtechnik. Einerseits sollte die Atomtechnik von ihrem destruktiven Nimbus befreit, andererseits der US-amerikanische Vorsprung in der Atomforschung zum Nutzen der US-Industrie in die Welt exportiert werden.

⁴ Euratom-Vertrag, Artikel 1, gilt nach Änderungen durch die Anpassung an die EU-Verfassung unverändert weiter.

⁵ siehe Kapitel 3

⁶ Vertrag für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS 1952, vertragsgemäß 2002 ausgelaufen), Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG 1958), Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM, 1958), Fusionsvertrag der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EURATOM) zur Europäischen Gemeinschaft (EG, 1967), Einheitliche Europäische Akte (umfassender Änderungsvertrag zur Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes 1987), Vertrag von Maastricht (Umwandlung in die Europäischen Union, 1993), Vertrag von Amsterdam (1999), Vertrag von Nizza (2001)

⁷ „Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäische Union“ Bulletin EU 12-2001, Anlage 1

⁸ ebenda

⁹ Siehe schriftliche Beiträgen von Herrn Hänsch (COV 344/02), von Farnleitner, Einem und Bösch (CONV 358/02), Borrell, Carnero und Lopez Garrido (CONV 455/02) sowie Nagy, Wagner, MacCormick (CONV 563/03). Auch das Europäische Parlament hatte sich am 2. Juli 2002 in einer Entschließung zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Tätigkeit des Amts für EURATOM-Sicherheitsüberwachung einstimmig dafür ausgesprochen, dass „der Konvent Überlegungen über den Rang des EURATOM-Vertrages im Rahmen der künftigen Reform der Gemeinschaftsinstitutionen anstellen könnte.“ P5_TA(2002)0346

¹⁰ Vermerk des Präsidiums für den Konvent „Vorschlag für das Vorgehen in Bezug auf den Euratom-Vertrag, Brüssel 14. März 2003, CONV 621/03

¹¹ Wolfgang Renneberg (Abteilungsleiter im BMU): „Die europäische Regulierung des Atomsektors aus Sicht des Bundesumweltministeriums.“

¹² CONV 563/03: Beitrag der stellvertretenden Mitglieder des Konvents Frau Marie Nagy, Frau Renee Wagner und Herrn Neil MacCormick: „Die Zukunft des Euratom-Vertrages im Rahmen der Europäischen Verfassung“, Brüssel 18.2.2003

¹³ Bericht des Vorsitzes des Konvents an den Präsidenten des Europäischen Rates (CONV 851/03), Punkt 13

¹⁴ 36. Protokoll: Zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

¹⁵ Erklärung der Mitgliedstaaten zu Verfassungsvertrag Nr.44

¹⁶ Abschlußbericht der Arbeitsgruppe Rechtspersönlichkeit (CONV 305/02). Diese Auffassung wurde auch im Beitrag der österreichischen Mitglieder Farnleitner, Einem und Bösch „Eine einheitliche Rechtspersönlichkeit“ (CONV 358/02) geteilt.

¹⁷ Frau Dr. Maria Berger (EU-Parlament / Österreich) schreibt in ihrem Kommentar dazu: „In der allerletzten Plenardebatte am 9. Juli 2003 hat sich dann auch Joschka Fischer öffentlich und wohl auch hinter den Kulissen für diese Abtrennung stark gemacht. In der Präsidiumssitzung am Abend dieses Tages wurde dies dann akzeptiert. Es dürfte hier ein Zusammenhang zu der ebenfalls in dieser Nacht der französischen Regierung zugestandenen „Kulturausnahme“ bei handelspolitischen Kompetenzen der Union (Art III-217 Abs. 4) hergestellt worden sein. Diese Wende wiederlegte auch alle Gerüchte, dass sich die deutsche Regierung aufgrund einer Absprache mit der französischen nicht allzu sehr in der Atomfrage engagierte. Dieses Junktim hatte den weiteren Vorteil, dass damit die beiden größten Länder weitgehend zufriedengestellt waren und sich mit vollem Einsatz hinter den Konventwurf stellen konnten.“ Dr. Maria Berger: Kommentar ad Art.6, www.eukonvent.at/kommentar/mb_kommentar6.pdf

¹⁸ Unter dem Titel „Strahlende Verfassung verhindert – Euratom wird nicht Teil der Verfassung!“ wird von Seiten der Grünen Bundestagsfraktion festgestellt: „Die Fusion der Rechtspersönlichkeiten hätte Euratom politisch aufgewertet und dieses Fossil verfassungsrechtlich geädelt. Deshalb ist es ein Erfolg, den Status Quo beizubehalten, auch wenn dies bedeutet, dass uns der Euratom-Vertrag vorerst erhalten bleibt.“ Pressemitteilung 450 vom 10.07.2003

¹⁹ EU-Verfassung, Protokoll 36

²⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz, A5-0299/2003

²¹ EU-Verfassung, Artikel I-3

²² Text des Beschlusses siehe Anlage Nr. 2

²³ Ursprünglich sollte Kozloduj 2001/2002 vom Netz gehen. Doch die bulgarische Regierung hatte im September 1988 die Fristen verlängert. Nach einer Vereinbarung mit der EU vom März 1999 lautete der neue Fahrplan: Abschaltung von Block 1 und 2 spätestens 2002 und von Block 3 und 4 spätestens 2006.

²⁴ Text des Beschlusses siehe Anlage Nr. 2

²⁵ Ursprünglich sollte Kozloduj 2001/2002 vom Netz gehen. Doch die bulgarische Regierung hatte im September 1988 die Fristen verlängert. Nach einer Vereinbarung mit der EU vom März 1999 lautete der neue Fahrplan: Abschaltung von Block 1 und 2 spätestens 2002 und von Block 3 und 4 spätestens 2006.

²⁶ 1998/99 wurde Mochovce von insgesamt 10 westlichen Firmen fertiggestellt. Vorangegangen war ein jahrelanges Tauziehen um die Finanzierung dieser Maßnahme, die ursprünglich über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) hätte abgewickelt werden sollen, jedoch am massiven Widerstand insbesondere von österreichischen Aktivisten (in Zusammenarbeit mit slowakischen) und der Weigerung von Seiten der Slowakei, im Gegenzug Bohunice-V1 abzuschalten, scheiterte. Beteiligt an der Fertigstellung war auch Siemens mit einem 100 Mio. DM Auftrag, finanziert über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und abgesichert durch eine Hermes-Bürgschaft der Bundesregierung.

²⁷ In einem Memorandum hatten sich 1995 die Ukraine mit der G7 darauf verständigt, dass diese im Gegenzug zur Stilllegung der Tschernobyl-Reaktoren (der letzte wurde 2000 abgeschaltet) Ersatzkraftwerke finanzieren würde. Nach langer Diskussion fiel im Jahre 2000 die politische Entscheidung, dass diese Ersatzkraftwerke keine konventionellen, sondern die beiden Atomkraftwerke Khmelnitzki-2 und Rowno-4 sein sollten.

²⁸ In Cernavoda befindet der einzige CANDU-Reaktor in Europa, der kanadische Reaktortyp, erbaut von Atomic Energy of Canada Ltd. (AECL). Der Fertigungsbau von Cernavoda-2 würde ca. 750 Mio. US \$ kosten, Kanada ist nur bereit, ein Drittel davon zu übernehmen der Rest wird über EURATOM und die Italienische Export Kreditagentur finanziert. Rumänien produziert für den Export, 1999 überstieg die installierte Kraftwerksleistung den heimischen Bedarf um das Dreifache.

²⁹ Der im Jahre 2000 bewilligte Kredit für Khmelnitzki-2 und Rowno-4 (K2R4) in Höhe von 688,24 € wurde nicht ausbezahlt. In 2004 ist neben 223,5 Mio. € für Cernavoda-2 der Gegenwert von 83 Mio. US \$ für K2R4 mit einberechnet.

³⁰ Siehe Anlage 3

³¹ PHARE: „*Poland and Hungary: Aid for Restructuring of the Economies*“. Ursprünglich 1989 zur Unterstützung des Transformationsprozesses in Polen und Ungarn eingerichtet, wurde PHARE 1994 zum Finanzierungsinstrument für gewünschte Entwicklungsprozesse in den 10 Beitrittsländern Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn umgebaut.

³² Siehe KOM(2000)493

³³ TACIS: „*Technical Aid to the Commonwealth of Independent States*“

³⁴ ebenda

³⁵ siehe Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999

³⁶ Die „Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik“ umfasst die Staaten: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien, Weißrussland.

³⁷ „Armenien - Europäische Gemeinschaft, Länderstrategiepapier für den Zeitraum 2007-2013“ http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/country/enpi_csp_azerbaijan_de.pdf.

³⁸ „EU/Ukraine Action Plan“ http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/action_plans/ukraine_enp_ap_final_en.pdf.

³⁹ Amtsblatt der EU L 400/404 vom 30.12.2006: Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) 2006/976/Euratom. Zu dem speziellen Euratom-Programm kommen noch nuklearen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁴⁰ Zu den Reaktortypen siehe Anlage 1.

⁴¹ „Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ KOM(2004) 526.

⁴² Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP: „Hinweisendes Nuklearprogramm“ KOM(2006) 844 endg.

⁴³ Ebenda, Seite 5.

⁴⁴ Ebenda, Seite 15

⁴⁵ Ebenda, Seite 12

⁴⁶ Ebenda

⁴⁷ Ebenda, Seite 18

⁴⁸ Ebenda, Seite 25f, etwas gekürzt.

⁴⁹ It should however be mentioned that EBWE policy for nuclear lending is restricted to projects linked to the closure of nuclear plants, which significantly reduces the scope for eligibility.

Gegen den EU-Verfassungsvertrag - aus friedenspolitischen Gründen

von Tobias Pflüger

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat sich vorgenommen während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft einen Fahrplan vorzulegen, wie der EU-Verfassungsvertrag, der in Frankreich und den Niederlanden abgelehnt wurde, doch noch durchgesetzt werden kann. Es gehe um die „Handlungsfähigkeit der Europäischen Union“. Der EU-Verfassungsvertrag soll bis zur nächsten Wahl zum Europaparlament im Juni 2009 in allen EU-Staaten ratifiziert werden. D.h. nach der Präsident/inn/enwahl in Frankreich bleibt noch ein halbes Jahr, um alle EU-Regierungen hinter den Verfassungsvertrag zu bekommen. Dabei wird inzwischen selbst der Begriff „Verfassung“ fallengelassen. EU-Parlamentspräsident Hans-Gert Pöttering meinte gegenüber der Wochenzeitung „Das Parlament“: „Wenn es der Lösung dienlich ist, dass der Begriff nicht mehr Verfassungsvertrag ist, sondern er vielleicht Vertrag für die Zukunft Europas heißt, wäre das auch in Ordnung.“ Auf jeden Fall solle man aber den Inhalt des Vertragswerks retten. Vielleicht, so Vorschläge von CDU bis Grünen, ergänzt um eine unverbindliche Sozialcharta. Warum nur wollen die allermeisten EU-Akteure den gescheiterten Vertrag retten, auch gegen die Referenden in Frankreich und den Niederlanden?

Dashat im Wesentlichen zwei Gründe: 1. Der EU-Verfassungsvertrag bietet andere für die großen Mitgliedstaaten deutlich vorteilhaftere Entscheidungsmechanismen. Das Kerneuropakonzept würde damit de facto eingeführt. 2. Der EU-Verfassungsvertrag bietet den EU-Eliten die Möglichkeit, die EU zu einem militärisch basierten weltweiten imperialen Akteur zu machen.

Im EU-Verfassungsvertrag sind eine ganze Reihe von Festlegungen für eine Militarisierung der Außenpolitik der Europäischen Union enthalten. Das ist neben der Festschreibung der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Art. 177, 178) die inhaltliche Kernsubstanz des Vertrages. Das Europäische Parlament stellte am 09.12.2004 - analytisch richtig - im so genannten Corbett Mendez de Vigo-Bericht fest: „Die meisten Fortschritte gewährt die Verfassung im spezifischen Bereich der Gemeinsamen Sicherheitspolitik.“ Neben dem berühmten Artikel I-41(3), der eine Aufrüstungsverpflichtung festschreibt, („Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“) gibt es weitere zentrale Festschreibungen einer neuen Militärpolitik der EU: Im Artikel III-309 die so genannten Petersberg-Aufgaben, die es bisher schon gab, festgeschrieben und ergänzt durch weitere militärische Optionen der Europäischen Union, so genannte „militärische Abrüstungsmaßnahmen“. Damit ist gemeint, dass mit militärischen Mitteln der EU andere Staaten „abgerüstet“ werden sollen. Außerdem ist im EU-Verfassungsvertrag die Regelung enthalten, dass Unterstützung für Drittländer geleistet wird „bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“ Mit dem Verfassungsvertrag soll die so genannte Rüstungsagentur auf vertragliche Beine gestellt werden. Im Artikel I-41(2), der in der französischen Debatte eine wichtige Rolle gespielt hat, wird der NATO eine Rolle im EU-Verfassungsvertrag eingeräumt. Es wird darauf verwiesen, dass einige EU-Mitgliedstaaten Teil der NATO sind und dass die EU-Militärpolitik völlig kompatibel sein muss mit der NATO-Politik. Der stellvertretende NATO-Generalsekretär Martin Erdmann kündigte im Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung eine noch engere Zusammenarbeit zwischen EU und NATO an, die über die bisherige Berlin-Plus-Vereinbarung weit hinausgehe. Ganz im Sinne von Frank-Walter Steinmeier, der in einem Beitrag zur so genannten Münchner Sicherheitskonferenz in der Süddeutschen Zeitung geschrieben hatte: „Nato und EU haben einen legitimen Platz in der Sicherheitsarchitektur von heute. Sie sind keine Konkurrenten, sondern ergänzen sich. Nur gemeinsam, im Verbund von Nato und EU, können Europa und Nordamerika ihre Vorstellung von Sicherheit glaubwürdig in die Welt projizieren.“

Im Artikel III-304 wird festgehalten, dass das Europäische Parlament im Bereich der Außen- und Militär-Politik lediglich „auf dem Laufenden“ gehalten werden muss. Eine Entscheidungsgewalt zu diesem Themenbereich gibt es für das Europäische Parlament nicht. Im Artikel III-376 wird geregelt, dass der Europäische

Gerichtshof ebenfalls nicht zuständig ist für den Bereich der Außen- und Militärpolitik. Der EUGH hat in diesem Bereich explizit nichts zu sagen und nichts zu entscheiden. Ebenfalls im Artikel I.43 wird eine so genannte militärische Solidaritätsklausel in der EU festgeschrieben. Dieser militärische Beistand geht sogar über den militärischen Beistand der NATO hinaus. Die wohl wichtigste Neuregelung des Verfassungsvertrages im Militärbereich ist aber die so genannte „Strukturierte Zusammenarbeit“. Diese Strukturierte Zusammenarbeit beinhaltet, dass einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union - die, wie es so schön heißt, „untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind“, militärisch vorausgehen können, und die anderen Mitgliedstaaten haben nur die Chance einer so genannten konstruktiven Enthaltung. Im Militärbereich, wo ja weitestgehend das Einstimmigkeitsprinzip gilt, bezieht sich dieses Prinzip der Einstimmigkeit also bezüglich der Strukturierten Zusammenarbeit nur auf die Länder, die an dieser „Strukturierten Zusammenarbeit“ teilnehmen. Die so genannte Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sieht Battle-Groups - 19 (offiziell 13) Battle-Groups (Schlachtruppen) à 1.500 Soldaten vor und das European Rapid Reaction Corps mit 60.000 Soldaten. Wenn dann einzelne Staaten sagen, dass sie gemeinsame militärische Aktionen durchführen wollen, und wenn sie das Votum vom Ministerrat bekommen, liegt die Durchführung ausschließlich in den Händen derjenigen, die an den Aktionen teilnehmen. Die anderen haben dabei nichts mehr zu sagen, sie können sich nur konstruktiv enthalten. Das ist die Festschreibung eines militärischen Kerneuropas. Es ist völlig klar, wer diese Option hauptsächlich in Anspruch nehmen wird: die Großen sein, Deutschland, Frankreich und Großbritannien. In einem eigenständigen Protokoll ist diese „Strukturierte Zusammenarbeit“ detailliert geregelt.

In meiner Arbeit im Unterausschuss Sicherheit und Verteidigung des Europäischen Parlaments habe ich noch einen weiteren wesentlichen Grund erfahren, warum für eine Militarisierung der EU der Verfassungsvertrag so wesentlich ist: Der geltende Nizza-Vertrag verbietet einen eigenständigen Militärhaushalt. Derzeit wird in der EU bei der Finanzierung der EU-Militäreinsätze vielfach getrickelt: Es gibt den so genannten ATHENA-Mechanismus: Hier zahlen die EU-Mitgliedstaaten in einen Topf Geld, und aus dem werden die EU-Einsätze z.B. in Bosnien oder im Kongo finanziert. Es handelt sich dabei aber explizit nicht um einen EU-Haushalt. Andere ESVP-Missionen werden sogar über den EU-Entwicklungsfond (mit)-finanziert.

Dass es bei der Etablierung des EU-Verfassungsvertrages insbesondere um die Militärpolitik geht, zeigt auch eine gemeinsame „Schriftliche Erklärung“ von Ende 2006 von Elmar Brok, Nicole Fontaine, Bronisław Geremek, Jo Leinen und Íñigo Méndez de Vigo, die die EU zu einer „Union der Außenpolitik, der Sicherheit und der Verteidigung“ machen wollen. In der Erklärung heißt es weiter: „... ist der Auffassung, dass sie in jedem Fall aus folgenden Instrumenten bestehen sollte: einem europäischen Außenminister, Vizepräsident der Kommission, der von einem europäischen diplomatischen Dienst sowie einem stellvertretenden Minister für Verteidigung unterstützt wird; integrierten Botschaften und Konsulaten; einer gemeinsamen Rüstungspolitik und einer gemeinsamen Programmfinanzierung; gemeinsamen Verteidigungskräften, die in der Lage sind, der Europäischen Union die echte Fähigkeit zu autonomem Handeln zu verleihen; (...) ist der Auffassung, dass der Entwurf des Verfassungsvertrages einen wichtigen Schritt in diese Richtung darstellt“.

Und im Bericht von Karl von Wogau, der am 14.11.2006 verabschiedet wurde heißt es „unterstreicht die Bedeutung des Vertrages über eine Verfassung für Europa, der wesentliche Fortschritte zu einer Union für Sicherheit und Verteidigung erbringen soll.“

Wer nun den Vorschlag macht, den Verfassungsvertrag mit Streichung des Artikels 41(3) und des Teiles III zu akzeptieren, der akzeptiert alle genannte Regelungen der Militarisierung. Der EU-Verfassungsvertrag muss nach wie vor vollständig abgelehnt werden, von linken, und friedensbewegten Menschen. Damit das große Fest zu 50 Jahren Römische Verträge kein Leichenschmaus wird, ist eine (neue) Kampagne gegen den EU-Verfassungsvertrag notwendig, die genau zu dem Zeitpunkt wirksam wird, wenn die deutsche Ratspräsidentschaft ihren Fahrplan präsentiert, das ist am 27.06.2007. Hier müssen alle linken und friedensbewegte Kräfte zusammenarbeiten.

Der EU-Verfassungsvertrag und die Atompolitik der Europäischen Union



TOBIAS PFLÜGER
MDEP

AUSSCHÜSSE

- + Mitglied im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET)
- + Mitglied im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) dort
- + Obmann für die Linksfraktion (GUE/NGL)
- + Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON)

DELEGATIONEN

- + Erster Vizepräsident in der Delegation für die Beziehungen zu den Golfstaaten und Jemen.
- + Stellvertretendes Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Kroatien.
- + Mitglied der Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO.

INTERPARLAMANTARISCHE GRUPPEN

- + Co-Präsident der Intergruppe „Friedensinitiativen“

ARBEITSSCHWERPUNKTE

EU-Verfassungsvertrag, Außen- und Militärpolitik der Europäischen Union, Friedenspolitik, Antifaschismus, Asyl- und Migrationspolitik und Anti-Atompolitik. Ansprechpartner für die Linkspartei. PDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.